

5. Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 26. Juni 2024 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ
Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Alexander Kröll – ÖVP
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ
Gemeinderätin Evelyn Müller – SPÖ
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ
Gemeinderat Andreas Prentner – SPÖ
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – ÖVP
Gemeinderätin Kathrin Jäger – ÖVP
Gemeinderätin Eva Karré, BA – ÖVP
Gemeinderat Norbert Mühlmann, MBA MAS – ÖVP
Gemeinderat Franz Theurl – TEAM LZ
Gemeinderätin Dr. Ursula Strobl – TEAM LZ
Gemeinderat Mag. (FH) Florian Müller – TEAM LZ
Gemeinderat Paul Meraner, MAS – MFG
Gemeinderätin Christiana Laßnig – MFG
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT
Gemeinderat Manuel Kleinlercher – FPÖ

somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirektor Dr. Alban Ymeri
Stadt-Oberbaurat Dipl.-Ing. Klaus Seirer
Stadtkämmerer MMag. Michael Praster

Weiters:

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann,
okai oberkärntner architektur initiative (zu TOP I./1. bis 18:50 Uhr)
Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig; Wildbach- und Lawinenverbauung,
Gebietsleitung Osttirol (zu TOP I./2. bis 18:25 Uhr)

Entschuldigt:

Dr. Dunja Ladstätter (zu TOP I./4.)

Schriftführerin:

Mag. Vanessa Schlemmer

Tagesordnung:

I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
 - b) Ausgabeküche und Möbel – Auftragsvergaben
 - c) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen – Genehmigung der Kosten
2. Grafenbach – Großmassenbewegung; Detailprojekt Grafenbach Mittellauf 2022 – Genehmigung einer Kostenerhöhung
3. Bauvorhaben Neugestaltung Muchargasse; Lückenschluss Ost – Johannesplatz und Lückenschluss West – Egger-Lienz-Platz
 - a) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024
 - b) Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe
4. Stadtwerke Lienz; Anbringung einer Photovoltaikanlage – Genehmigung der Kosten
5. Grundstück Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen; Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone – Erlassung einer Verordnung
6. Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Muchargasse – Erlassung einer Verordnung
7. Zwergergasse
 - a) Ausweisung einer temporären Fußgängerzone – Erlassung einer Verordnung
 - b) Temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten – Erlassung einer Verordnung
8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 772, 773, 774, 631/1, 634, 636, 638, 618, 619 und 629/1 je KG Patriasdorf
9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 860/1 KG Lienz

II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - a) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzonen 1– Innenstadt und 2- Dolomitenstraße
 - b) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzone 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz
 - c) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Parkzone 3 – Parkplatz ÖBB Ladestraße
 - d) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Parkzone 4 – Öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim
 - e) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße
 - f) Mobilitätszentrum Lienz P&R-Anlage, Änderung des Nutzungsentgeltes für Dauerparkkarten

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen
3. Sportclub Red Bull Dolomitenmann; 37. Dolomitenmann (06.09. bis 07.09.2024) – Subventionsbitte

III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
 - die Zuhörerschaft
 - die Presse und
 - die Beamtenschaft sowie

 - Herrn Arch. Dipl.-Ing. Stefan Thalmann, okai oberkärntner architektur initiative und
 - Herrn Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig, Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol
- zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es sind alle Mandatäre anwesend.

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Christopher Handl
- GR Mag.(FH) Florian Müller

Die Bürgermeisterin teilt sodann mit, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen rechtzeitig zugegangen ist und geht in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 210

Edv-NR.: 002425

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
 - b) Ausgabeküche und Möbel – Auftragsvergaben
 - c) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen – Genehmigung der Kosten

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.06.2024

a) Berichterstattung des Architekten:

Die Bürgermeisterin begrüßt Herrn Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann und ersucht diesen um Berichterstattung über das Bauvorhaben.

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann bedankt sich bei der Bürgermeisterin und berichtet sodann anhand einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anhang) über den Baufortschritt und die Baukosten. Demnach wurde der Bauabschnitt 1 im Herbst 2023 fertiggestellt und wird aus derzeitiger Sicht die Baustufe 2 mit Schulbeginn bezugsfertig. Dazu merkt der Architekt unter anderem an, dass durch die enge Zufahrt und sehr anspruchsvolle Baustellenabwicklung am Gelände und die Vielzahl an Anlieferungen im Fertigstellungszeitraum im Sommer der Zufahrtsbereich zum Nadelöhr wird und demnach die Zufahrt oder die Fahrradabstellbereiche aus heutiger Sicht erst im September fertig gestellt werden können. Weiters spricht der Architekt über den Förderantrag zur Mustersanierung und gibt eine konkrete Übersicht zur Kostenprognose. Dabei spricht der Architekt auch über nicht budgetierte Zusatzkosten, welche bereits in der Kostenprognose eingepreist sind und bis dato aus dem Bereich der Reserve/Unvorhergesehenes bedient wurden.

Abschließend seiner Präsentation bedankt sich Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann bei seinem Team und den weiteren involvierten Personen für die Zusammenarbeit, ohne welcher eine Umsetzung der Baustelle nicht möglich wäre.

Der Bericht endet um 18:40 Uhr.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Dipl.-Ing. Stefan Thalmann für seine Ausführungen. Sie berichtet über bereits vorliegende positive Rückmeldungen der Direktoren und Nutzenden, demzufolge die Stimmung im Schulgebäude gut ist. Sie erkundigt sich nach der Höhe der Fördersumme aus der Musterhaussanierung und der derzeitigen Berücksichtigung in den Aufstellungen.

Im Anschluss erfolgt die Diskussion im Beisein des Architekten.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
 - b) Ausgabeküche und Möbel – Auftragsvergaben
 - c) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 300

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl erkundigt sich danach, ob bei den Fahrradabstellanlagen auch Abstellmöglichkeiten für Tretroller vorgesehen sind. Weiters merkt sie an, die Umsetzung sehr gelungen zu finden.

Der Architekt erläutert, dass anschließend zum Gebäude im Zugangsbereich der Volksschule auch Scooterabstellmöglichkeiten zum Versperren vorgesehen sind.

GR Franz Theurl anerkennt die vorgetragenen Bemühungen in der Abwicklung und Einhaltung der Baukosten, wenngleich er den Standort gern woanders gehabt hätte.

Die Bürgermeisterin spricht dazu die gute Abwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit und der Bodenversiegelung und des Verwendens von Baumaterial an.

Für GR Manuel Kleinlercher handelt es sich um ein tolles Projekt auch für die nächsten Generationen. Weiters erkundigt er sich nach der Anbringung einer Photovoltaikanlage.

Der Architekt führt dazu aus, dass alle Vorbereitungen getroffen sind, damit das Gebäude unter Berücksichtigung der statischen und elektrotechnischen Vorgaben in separater Abwicklung eines Projektes mit einer Photovoltaik-Anlage bestückt werden könnte.

GR Dr. Christian Steininger, MBL zeigt sich mit Erinnerung an die vielfachen verschiedentlichen Diskussionen zum Thema erfreut, wenn sich alles im Wohlwollen auflöst. Er berichtet über positive Rückmeldungen von Bürgern im Zuge der letzten Wahlabwicklung im Schulgebäude und schließt sich daran an. Für GR Dr. Christian Steininger, MBL handelt es sich demnach um ein schönes Projekt.

GR Manuel Kleinlercher erkundigt sich nach der allgemeinen EDV-Vernetzung der drei Schulen miteinander.

Die Bürgermeisterin klärt auf, dass die drei Schulen EDV-mäßig miteinander nicht vernetzt sind, der digitale Anschluss wird von Schule zu Schule gelöst und erfolgt die Abwicklung über die IKT in Abstimmung mit den Zuständigen von der Bildungsdirektion.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll erkundigt sich nach dem Beratungsergebnis zu den vorliegenden Anfragen des Polys hinsichtlich der technischen Ausrüstung und des Friseurstuhles.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
 - b) Ausgabeküche und Möbel – Auftragsvergaben
 - c) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 301

Die Bürgermeisterin spricht die positive Behandlung hinsichtlich der Ausstattung für die Werkstätte in der Arbeitsgruppe an und dass sich die Meinung zum Friseurstuhl nicht geändert hat.

Der Bericht des Architekten mit anschließender Diskussion endet sodann um 18:50 Uhr. Die Bürgermeisterin bedankt sich abschließend bei Herrn Architekten Dipl.-Ing. Stefan Thalmann für seine Ausführungen und dieser verlässt anschließend die Sitzung.

Im Anschluss fährt die Bürgermeisterin mit ihrer Berichterstattung zu den weiteren Punkten zum Schulzentrum Lienz Nord wie folgt fort.

b) Auftragsvergaben

• Ausgabeküche:

Mit Fertigstellung der Volksschule im Herbst 2024 soll auch die Schulausgabeküche im Bereich der Aula beim Haupteingang in Betrieb genommen werden. Hierzu wurde in mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe die Größenordnung der Aufwärmküche besprochen, sodass der Generalplaner diesbezüglich mehrere Angebote einholen konnte. Dabei wurde folgendes Angebotsergebnis erzielt:

Firma	Gesamtpreis	
	netto	brutto
1. Mair Gastro und Elektrotechnik	€ 28.059,76	€ 33.671,71
2. Unteregger GmbH	€ 28.540,26	€ 34.248,31
3. Turner Kühlung und Klima GmbH	€ 30.553,00	€ 36.663,60

Parallel dazu wurde vom Billigstbieter ein Angebot für ein Erstgedeck für 72 Schüler eingeholt.

Die Kosten dafür betragen wie folgt:

Nachtragsangebot	netto	brutto
Mair Gastro und Elektrotechnik Geschirr	€ 2.362,32	€ 2.834,79

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
 - b) Ausgabeküche und Möbel – Auftragsvergaben
 - c) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 302

• **Möbel:**

Die Schulmöblierung der Volksschule wurde in den letzten Jahren immer wieder erneuert und befindet sich daher in einem neuwertigen Zustand. Diese Möbel wurden durchwegs von der Firma Piller Schul – und Objekteinrichtungen GmbH geliefert. Zur Erzielung eines einheitlichen Erscheinungsbildes wurde daher bei dieser Firma für die Ausstattung der zusätzlichen Gruppenräume der Volksschule ein Angebot eingeholt.

Im Sinne einer Systemerweiterung wird daher um Freigabe der Bestellung dieser Möbel bei der Firma Piller ersucht, dadurch würde die Lieferung dieser Möbel beim bereits beauftragten Möbellieferanten Schulmöbel Mayr entfallen.

Angebot Möbel VS:	netto	brutto
Piller Schul- und Objekteinrichtungen GmbH	€ 30.813,80	€ 36.976,56

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher erkundigt sich nach der Ausführung des Geschirrs.

Die Bürgermeisterin klärt auf, dass es sich um normales Geschirr wie auch bei den anderen Nachmittagsbetreuungen handelt.

Sodann fährt die Bürgermeisterin in der Berichterstattung wie folgt fort.

c) Nachträge:

Zur Kontrolle des derzeitigen Kostenstandes bzw. der Kostenprognose wurde der Generalplaner angehalten eine aktuelle Kostenliste auszuarbeiten.

Daraufhin teilte der Generalplaner mit, dass die laufenden Abrechnungen zeigen, dass bei manchen Gewerken aufgrund von Mehrmassen die Auftragssummen zu erhöhen wären. Diese Erhöhungen werden jedoch teilweise durch Einsparungen bei diversen anderen Gewerken kompensiert. bzw. von den Posten „Unvorhergesehenes“ und „Reserve“ abgedeckt.

Laut derzeitiger Abrechnung, zzgl. der noch zu vergebenden Gewerke, inkl. einer Abrechnungsprognose belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. € 27,59 Mio. brutto.

Unter Berücksichtigung des Zahlungskontos wird lautzeitigem Stand die genehmigte Gesamtsumme (€ 26, 848 Mio. brutto – GR v. 14.06.2022) eingehalten.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
 - b) Ausgabeküche und Möbel – Auftragsvergaben
 - c) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 303

Bei folgenden Gewerken müsste jeweils die Auftragssumme erhöht bzw. angepasst werden:

	exkl. Ust.	inkl. Ust
Estrichleger Fa. Dengg & Tasser GmbH	€ 17.500,00	€ 21.000,00
Gussasphalt Fa. ARG Gussasphalt	€ 5.000,00	€ 6.000,00
Tischler Fa. Modl	€ 41.467,00	€ 49.760,40
Bepflanzungsarbeiten Fa. Maschinenring	€ 4.380,00	€ 5.256,00
WDVS - Fa. Hofer GesmbH	€ 4.340,13	€ 5.208,16
Schlosser – Fa. Frey Metalltech GmbH		
Nachtragsangebote NA1-NA6 BA01	€ 42.598,08	€ 51.117,69
Frey Metalltech Nachtrag NA08		
Stahlkonstruktion Fahrradbereich	€ 74.391,17	€ 89.269,40
Baumeister – Fa. Frey	€142.465,93	€170.959,12
Zimmerer - Fa. Holzbau Hofer GmbH	€ 18.647,64	€ 22.377,17
HKLS – ARGE Stolz/Fagerer	€126.615,63	€151.938,76

Für folgende Gewerke wird auf Grund der Kostenprognose um Freigabe eines Rahmenbetrages von gesamt € 169.100,00 inkl. Ust. lt. nachstehender Auflistung ersucht (die Beträge sind in der Prognoseliste enthalten):

	exkl. Ust.	inkl. Ust.
Alufenster – Karo Metall	€ 16.661,00	€ 19.993,20
Elektrotechnik – emc	€ 17.200,00	€ 20.640,00
Innentüren – Alu – Karo Metall	€ 32.795,00	€ 39.354,00
Holzboden – Profi Parkett	€ 29.613,00	€ 35.535,60
Maler – Ortner	€ 30.000,00	€ 36.000,00
Innenputz – VM Bau	€ 6.891,00	€ 8.269,20
Sanitärwände – Kilzer	€ 3.374,00	€ 4.048,80
Schließanlage – Stocker	€ 4.380,00	€ 5.256,00
Gesamt	€ 140.914,00	€169.096,80
gerundet	€ 141.000,00	€169.100,00

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
 - b) Ausgabeküche und Möbel – Auftragsvergaben
 - c) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 304

Es wird daher um Kenntnisnahme der Kostenprognose vom 12.06.2024 der ARGE okai + projekt cc sowie um Freigabe der Aufträge Ausgabeküche und Schulmöbel Volksschule, der Nachträge in Folge Massenmehrung bzw. Verschiebung von Positionen einzelner Gewerke sowie des Rahmenbetrages gebeten.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über die Tagesordnungspunkte wie vorgetragen einvernehmlich in einem abstimmen.

BESCHLUSS:

a)
Der Bericht des Architekten wird zur Kenntnis genommen.

b)
Auftragsvergabe Ausgabeküche:
Der Auftrag für das Liefern und Montieren der Ausgabeküche beim Projekt Neustrukturierung Schulzentrum Lienz Nord wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Mair Gastro und Elektrotechnik OG 9920 Sillian Nr. 82 zu den Preisen des Angebots vom 07.02.2024 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 33.671,71 inkl. 20 v. H. MwSt. vergeben.

Der Auftrag für das Liefern des Küchengeschirrs/Buffet beim Projekt Neustrukturierung Schulzentrum Lienz Nord wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte die Firma Mair Gastro und Elektrotechnik OG 9920 Sillian Nr. 82 zu den Preisen des Angebots vom 07.05.2024 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 2.834,79 inkl. 20 v. H. MwSt. vergeben.

Auftragsvergabe Einrichtung Volksschule:
Der Auftrag für das Liefern und Montieren der Einrichtung Volksschule (Ergänzung Möblierung) wird an die Firma Piller Schul- und Objekteinrichtungen GmbH Schusterbergweg 83, 6020 Innsbruck zu den Preisen des Angebots vom 28.05.2024 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 36.976,56 inkl. 20 v. H. MwSt. vergeben.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
 - b) Ausgabeküche und Möbel – Auftragsvergaben
 - c) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 305

c)

Die Nachträge folgender Gewerke beim Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung werden lt. nachstehender Aufstellung genehmigt und freigegeben.

	exkl. Ust.	inkl. Ust
Estrichleger Fa. Dengg & Tasser GmbH	€ 17.500,00	€ 21.000,00
Gussasphalt Fa. ARG Gussasphalt	€ 5.000,00	€ 6.000,00
Tischler Fa. Modl	€ 41.467,00	€ 49.760,40
Bepflanzungsarbeiten Fa. Maschinenring	€ 4.380,00	€ 5.256,00
WDVS - Fa. Hofer GesmbH	€ 4.340,13	€ 5.208,16
Schlosser – Fa. Frey Metalltech GmbH		
Nachtragsangebote NA1-NA6 BA01	€ 42.598,08	€ 51.117,69
Frey Metalltech Nachtrag NA08		
Stahlkonstruktion Fahrradbereich	€ 74.391,17	€ 89.269,40
Baumeister – Fa. Frey	€142.465,93	€170.959,12
Zimmerer - Fa. Holzbau Hofer GmbH	€ 18.647,64	€ 22.377,17
HKLS – ARGE Stolz/Fagerer	€126.615,63	€151.938,76

Zudem wird ein Rahmenbetrag von € 169.100,00 inkl. Ust. lt. nachstehender Aufstellung für Zusatzleistungen und Massenerhöhungen laut aktueller Prognoseliste des Generalplaners ARGE okai + projekt cc genehmigt und freigegeben:

	exkl. Ust.	inkl. Ust.
Alufenster – Karo Metall	€ 16.661,00	€ 19.993,20
Elektrotechnik – emc	€ 17.200,00	€ 20.640,00
Innentüren – Alu – Karo Metall	€ 32.795,00	€ 39.354,00
Holzboden – Profi Parkett	€ 29.613,00	€ 35.535,60
Maler – Ortner	€ 30.000,00	€ 36.000,00
Innenputz – VM Bau	€ 6.891,00	€ 8.269,20
Sanitärwände – Kilzer	€ 3.374,00	€ 4.048,80
Schließanlage – Stocker	€ 4.380,00	€ 5.256,00
Gesamt	€ 140.914,00	€169.096,80
gerundet	€ 141.000,00	€169.100,00

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
 - b) Ausgabeküche und Möbel – Auftragsvergaben
 - c) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 306

Die gegenständlichen Mehrkosten können einerseits durch Mitteleinsparungen bei anderen Gewerken lt. Prognoseliste in der Höhe von voraussichtlich € 239.454,00 netto zzgl. Ust. sowie durch Heranziehung der dafür vorgesehenen Positionen Unvorhergesehenes und Reserven abgedeckt werden.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen
(GR Christiana Laßnig abwesend)

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen
Wohnen und Gebäude

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 671 Edv-NR.: 002426

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Grafenbach – Großmassenbewegung; Detailprojekt Grafenbach Mittellauf 2022 – Genehmigung einer Kostenerhöhung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.06.2024

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt in Anwesenheit von Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig von der Wildbach- und Lawinenverbauung zu Beginn der Sitzung.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2022 wurde das generelle Projekt Grafenbach – Großmassenbewegung mit Gesamtkosten von € 6,3 Millionen mit einem Ausführungszeitraum von 2022 – 2031 grundsätzlich genehmigt.

Als erster Umsetzungsschritt wurde das Detailprojekt Grafenbach Mittellauf P 2022 mit einem Gesamtkostenbeitrag von € 1,7 Millionen genehmigt und der Kostenanteil der Stadtgemeinde Lienz in Höhe von 14,5 % somit € 246.500,00 in den Jahren 2022 – 2024 genehmigt und freigegeben.

Das Sanierungsprojekt läuft derzeit auf Hochtouren und ist vorgesehen, den ersten Abschnitt bis zum Ende des Jahres 2024 abzuschließen.

Mit Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Sektion Tirol vom 04.03.2024 wird eine Kostenerhöhung für das Projekt Grafenbach Mittellauf P 2022 in der Höhe von € 500.000,00 bekannt gegeben.

In einer Zusammenstellung werden die Kostenerhöhung / Abweichung gegenüber dem Projekt wie nachstehend angeführt:

01: Allgemeine Bauauslagen (Baustelleneinrichtung)	€	43.650,00
02: Entwässerung	€	18.858,00
05: Sperrenstaffelung und lufr. Zubringer	€	351.097,00
06: Monitoring	€	22.520,00
<u>90: Regie und Unvorhersehbares</u>	€	<u>63.875,00</u>
Summe Gesamtkostenerfordernis	€	500.000,00

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: 1. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Grafenbach – Großmassenbewegung; Detailprojekt Grafenbach Mittellauf 2022 – Genehmigung einer Kostenerhöhung

Fortsetzung von Seite 308

Die Gründe für die Kostenerhöhung / Abweichungen werden wie folgt begründet:

Hauptgrund für die Kostenerhöhung im Ausmaß von € 500.000,00 sind die zusätzlichen bzw. abgeänderten Maßnahmen in der Obergruppe 5 Sperrenstaffelung. Die im Jahr 2022 und 2023 ausgeführten Entwässerungsmaßnahmen konnten überwiegend projektgemäß ausgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Hauptwasserableitung mit einem Durchmesser von 400 mm und die geschlossenen Zuleitungen für das geplante Drainagesystem. Im Baujahr 2024 soll neben den noch ausstehenden Drainagen und Zuleitungen, eine Ersatzwasserquelle für die Hofstelle Zabernig/Reiter erstellt werden.

Im Kostenvoranschlag für die Kostenerhöhung 2024 wurden deshalb die ausgeführten und noch ausstehenden Massen berücksichtigt und geändert. Auch der Brutto- Mittellohn wurde von € 54,00 auf € 60,00 der Preisbasis 2024 angepasst.

Ein weiterer Grund für die Kostenerhöhung sind die Ausgaben für die allgemeinen Bauausgaben, welche sich im gegenständlichen Detailprojekt mit rund 15 % (Projekt 10%) der Gesamtkosten, niederschlugen. Hier fielen vor allem für die Trassenschlägerung, Behebung von Katastrophenschäden sowie für die umfangreichen Erhaltungsarbeiten der Baustellenzufahrtswege, erhöhte Baukosten an, welche nicht zur Gänze über die Position Unvorhergesehenes abgegolten werden konnten. Auch die Preissteigerung in den letzten beiden Jahren für Material, Geräte und Arbeitsstunden trugen zu den erhöhten Baukosten bei.

Durch diese Baukostenerhöhung erhöht sich auch der Anteil der Stadtgemeinde Lienz, der mit 14,5% der Gesamtbaukosten festgelegt ist.

Der Anteil der Stadtgemeinde erhöht sich daher um € 72.500,00.

Der bisher mit Gemeinderatsbeschluss genehmigte und freigegebenen Kostenbeitrag in der Höhe von € 246.500,00 wurde bereits zur Gänze von der Wildbach- und Lawinenverbauung abgerufen und wurde von der Stadtgemeinde bereits ausbezahlt.

Die Interessenteneinforderung für das Jahr 2024 (bisher in Höhe von € 36.250,00) wurde bereits mit Schreiben vom 22.05.2024 vorgelegt.

Die Bürgermeisterin ersucht Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig um Erläuterung zur Kostenerhöhung.

Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig bedankt sich für die Möglichkeit des Vortrages und erklärt die Großmassenbewegung am Grafenbach sowie das dazugehörige Detailprojekt 2022 und die entstandenen Kostenerhöhungen anhand einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anhang). Zum Schluss gibt er noch einen Ausblick in die Zukunft zu den nächsten Teilen des generellen Projekts.

Der Vortrag endet um 18:15 Uhr.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: 1. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Grafenbach – Großmassenbewegung; Detailprojekt Grafenbach Mittellauf 2022 – Genehmigung einer Kostenerhöhung

Fortsetzung von Seite 309

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin erkundigt sich, ob die über Rohre erfolgenden Drainagen als fixe Bestandteile verbleiben.

Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig klärt auf, dass die Drainagierungen ständig erhalten werden müssen und diese auch dementsprechend ausgeführt werden. Er merkt dazu an, dass die Wässer ständig an der Rutschmasse vorbeigeführt werden müssen, um nicht wieder die großen Bewegungsraten herbeizuführen.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll fragt mit Bezug auf die berichtete Rutschmasse nach, wie die Elemente die Kräfte aufhalten können.

Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig erläutert, dass die Bewegungsrate derzeit nur reduziert werden kann. Aus diesem Grund wird das Drei-Säulen-Konzept verfolgt und zuerst das Wasser entfernt. Laut den Erfahrungswerten dauert es bei diesen großen Massen mehrere Jahre bis zu einer Beruhigung. Aus diesem Grund ist laut Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig erst der letzte Bestandteil des Verbauungskonzeptes die Wiederherstellung der Sperrenstaffelung. Solange Bewegung im Hang ist, würde das neuerliche Hinstellen nichts bringen.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll spricht weiters die Arbeiten an der Umlaufseilbahn an und erkundigt sich demnach nach der Gefahrenzone.

Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig erläutert, dass das mit dem von ihm angesprochenen Bereich wenig zu tun hat.

GR Franz Theurl bedankt sich in diesem Zusammenhang für die Unterstützung und den Einsatz der Wildbach- und Lawinenverbauung in der Sanierungsphase von Seiten der Bergbahn. Für GR Franz Theurl ist nämlich die Rundumsicherung von der Wildbach- und Lawinenverbauung für die Trassenführung wichtig und notwendig.

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS spricht die Egger-Brücke an und fragt nach, ob die alte bestehen bleibt und versetzt gebaut wird, um zwischenzeitig den Schutz aufrecht zu halten.

Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig bejaht dies und merkt dazu an, dass das Becken dafür groß genug ist. Für Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig ist es wichtig, schnell mit der Herstellung des neuen Bauwerks zu beginnen. Mit Bezug auf die Ausführungen von GR Franz Theurl merkt er an, dass die Entwässerungen weit hinaus gehen und auch in die Bergbahnen betreffende Bereiche reichen, da die Wässer weit draußen gefasst werden müssen und dann schadlos abgeleitet.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Grafenbach – Großmassenbewegung; Detailprojekt Grafenbach Mittellauf 2022 – Genehmigung einer Kostenerhöhung

Fortsetzung von Seite 310

GR Dr. Ursula Strobl erkundigt sich nach dem Vorliegen von Gefährdungsszenarien.

Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig klärt auf, dass im Zuge der Projektierung durch Gefährdungssimulation ein aktueller Gefahrenzonenplan erstellt wurde und eine Gefahrenzonenkarte vorliegt.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, bedankt sich die Bürgermeisterin bei Dipl.-Ing. Hanspeter Pussnig für sein Kommen und die Arbeit der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin sodann über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Die mit Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Sektion Tirol vom 04.03.2024 vorgelegte Kostenerhöhung in der Höhe von € 500.000,00 für das Projekt Grafenbach Mittellauf 2022 wird unter Kenntnisnahme der angeführten Begründungen genehmigt und der Kostenanteil der Stadtgemeinde Lienz in der Höhe von 14,5%, somit € 72.500,00, zusätzlich zu den bereits genehmigten Mitteln genehmigt und freigegeben.

Der Kostenanteil der Stadtgemeinde Lienz wird überplanmäßig im Jahr 2024 bereitgestellt, wobei die Verbuchung über die VA-Stelle 1/633010-069000 „Interessentenbeitrag Grafenbach Mittellauf“ erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 002427

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Neugestaltung Muchargasse; Lückenschluss Ost – Johannesplatz und Lückenschluss West – Egger-Lienz-Platz
 - a) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024
 - b) Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 20.06.2024

a.) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024 wurde der Auftrag für die Neugestaltung der Muchargasse, Lückenschluss Ost – Johannesplatz und Lückenschluss West – Egger-Lienz-Platz im Anhängerverfahren, basierend auf das Billigstbieterangebot des Bauloses Vorplatzgestaltung Kloster, an die Bauunternehmung DI Walter Frey GesmbH, vergeben.

Für diese Auftragsvergabe wurde mit den Ursrungspreisen und einer neuen Massenermittlung für die beiden zu vergebenden Baulose eine entsprechende Vergabesumme ermittelt.

Für die bereits durchgeführte und abgeschlossene Sanierung des Klosterplatzes mit Muchargasse sowie die beiden nunmehr vorgesehenen Baulose, wurde um Förderung bei der Kommunalkredit Publik Consulting GmbH unter dem Titel Fußgängerinfrastruktur Förderungsantrag KC 366530 angesucht.

Diese Förderung wurde durch den Beirat bereits positiv beurteilt, wobei die Förderung durch den Bund mit 50 % festgelegt wurde.

Im Zuge der Vergabesitzung im Gemeinderat wurde die Art der Vergabe im Anhängerverfahren jedoch von Gemeinderatsmitgliedern kritisiert und hinterfragt.

Der Beschluss für die Vergabe wurde dennoch mit 20 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung beschlossen.

Amtsintern wurde jedoch nochmals das Vergabeverfahren, der genaue Bauzeitplan und die geplante Bauabwicklung diskutiert, besprochen und hinterfragt und schlussendlich eine Neuausschreibung der beiden Baulose festgelegt.

In der Stadtratsitzung vom 19.03.2024 wurde daher der Auftrag für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Neugestaltung Muchargasse Ost und West an das Büro Tragwerksplanung Tagger ZT GmbH vergeben.

Diese Leistungsverzeichnisse wurden neu erstellt und 6 Baufirmen zur Anbotslegung am 30.04.2024 eingeladen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Neugestaltung Muchargasse; Lückenschluss Ost – Johannesplatz und Lückenschluss West – Egger-Lienz-Platz
 - a) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024
 - b) Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 312

b.) Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe:

Die Angebotsfrist für die Ausschreibung endete am 28.05.2024, wobei nachstehende Angebote eingereicht wurden:

1.) Fa. PORR Bau GmbH	inkl. 20 v.H. MWSt.	€	744.795,02
2.) Fa. HABAU Hoch- und Tiefbau GmbH	inkl. 20 v.H. MWSt.	€	623.620,91
3.) Fa. DI Walter Frey	inkl. 20 v.H. MWSt.	€	555.422,59
4.) Fa. Swietelsky AG	inkl. 20 v.H. MWSt.	€	584.562,05
5.) Fa. OSTA GmbH	inkl. 20 v.H. MWSt.	€	584.130,23

Die Überprüfung der Angebote erfolgte nach ÖNORM A 2050, wobei die rechnerische Prüfung keine Korrekturerfordernisse ergab.

Die Prüfung auf Formrichtigkeit und Vollständigkeit ergab auch keine Korrekturmaßnahmen.

Aufgeteilt auf die zwei Baulose Ost und West betragen die Angebotssummen:

Baulos Pflasterung Muchargasse West – Egger-Lienz-Platz	inkl. MWSt.	€	274.090,53
Baulos Pflasterung Muchargasse Ost – Johannesplatz	inkl. MWSt.	€	281.332,06

Die Bürgermeisterin hebt mit Bezug auf die Einreichungen im Förderprogramm und die erfolgte neuerliche Ausschreibung demnach hervor, dass nunmehr im Vergleich zu vorher Minderkosten vorliegen, weshalb eine genaue Überprüfung der Angebote und Durchsicht der Einsparungen vergleichsweise zu vorher erfolgte.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Ursula Strobl zeigt sich erfreut, dass durch ihr beharrliches Nachfragen Einsparungen erzielt werden können. Sie findet es diesbezüglich wichtig, auszuschreiben und Dinge wirtschaftlich denkend anzugehen.

Die Bürgermeisterin sieht ergänzend auch einen Beitrag in der Verschiebung des Baustartes und spricht dazu die angebotenen Regiekosten und Preise für Steine an.

Für GR Manuel Kleinlercher ergibt sich ein komischer Beigeschmack.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Neugestaltung Muchargasse; Lückenschluss Ost – Johannesplatz und Lückenschluss West – Egger-Lienz-Platz
 - a) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024
 - b) Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 313

GR Gerlinde Kieberl findet die Einsparung und baldige Umsetzung erfreulich. Sie berichtet über die Einladung zu einer Preisverleihung in Wien zum Fußgängerkonzept und merkt an, dass Lienz vorne dabei ist.

GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht seinen Dank der Mitarbeiterin Jasmina Steiner der Abteilung Standortentwicklung, Wirtschaft und Marketing aus. Er merkt dazu an, dass vieles aufgrund des beharrlichen und konsequenten Abarbeitens im Sinne der Förderung und ihres Netzwerkes möglich wurde. Für GR Dr. Christian Steininger, MBL wird es demnach ausgehend vom Vorgeschmack am Klosterplatz ein schönes Projekt. Weiters spricht er mit Bezug auf die Abwicklung anderer Projekte die Kostenersparnis beim Unternehmen an.

Die Bürgermeisterin gibt dazu zu bedenken, dass jenes Unternehmen und auch weitere das Projekt unbedingt ausführen wollten, was sich in den Angeboten zeigt. Vor diesem Hintergrund wollte die Bürgermeisterin nochmals die Unterschiede genau ausgearbeitet haben, wonach laut ihr bei einer Ausschreibung bei den Baustellengemeinkosten und den Regiekosten Spielraum bestehe. Weiters spricht die Bürgermeisterin den Zeitfaktor an und geht davon aus, dass es bei Ausschreibung der Schule Nord zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Auftragslage der Baufirmen wahrscheinlich günstiger werden würde. Laut der Bürgermeisterin ist bereits eine Bewegung bei den Baufirmen zu sehen und auch bei den Preisen im Baunebengewerbe zu erwarten.

GR Dr. Ursula Strobl geht davon aus, dass das für die Unternehmen als ein Teil im gesamten Auftragsvolumen gesehen wird und nimmt sie daher wirtschaftliches Denken des Unternehmens als gegeben an.

Laut GR Franz Theurl kühlt die Entwicklung der Baukosten nach der Konjunkturerhitzung durch die Ausflüsse der Covid19-Pandemie ab und geht in eine Rezension. Er berichtet, dies bereits bei der Mittelschicht im Tourismus anhand der Buchungsraten zu erkennen. GR Franz Theurl geht mit Verweis auf die Entwicklungen in der Industrie und den Lohnvorstellungen davon aus, dass sich in Folge auch der Arbeitsmarkt wieder ändern wird.

Die Bürgermeisterin spricht dazu die notwendigen Lohnverhandlungen aufgrund des Index an und dass der private Konsum diesen stabil hält. Mit Bezug auf die Ausführungen von GR Franz Theurl hofft sie, dass dann damit auch wieder eine Bewirtung am Abend, wie bei den Platzkonzerten, am Hauptplatz möglich wird.

GR Andreas Prentner spricht das als Thema der Gewerkschaft an und gibt die Höhe des Kollektivvertrages zu bedenken.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Neugestaltung Muchargasse; Lückenschluss Ost – Johannesplatz und Lückenschluss West – Egger-Lienz-Platz
 - a) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024
 - b) Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 314

Laut GR Kathrin Jäger ist eine Entlohnung nach Kollektivvertrag in Osttirol nicht üblich und erfolgen Überbezahlungen. Für sie ist die Gastronomie nicht zwingend ein schlechter Job. Weiters sieht es GR Kathrin Jäger nicht als Aufgabe des Lienzer Gemeinderates, Gewerkschaftsprobleme und Arbeitsplatzsicherung in der Gastronomie zu besprechen.

Laut GR Franz Theurl ist eine angespannte Situation im Industriebereich zu merken, was zum Freiwerden von Arbeitskräften bzw. dem Interesse, wieder in die alte Branche einzusteigen führen wird. Demnach wird das Angebot an Arbeitskräften aus seiner Sicht wieder steigen.

Die Bürgermeisterin führt weiter aus, sich bei der Eröffnung des Klosterplatzes gedacht zu haben, dass die schöne und lebenswerte Gestaltung des öffentlichen Raumes als soziales Projekt gesehen werden kann, weil es Aufenthaltsraum und Lebensraum für alle Lienzerinnen und Lienzer bietet und es freisteht, die Räume zu nützen.

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS bringt aufgrund der Erwähnung des Klosterplatzes die Anfrage zur Aufstellung eines Müllkübel im Bereich des Klosterplatzes an.

Laut der Bürgermeisterin ist die Aufstellung eines Müllkübel für den Platz am früheren Standort schon veranlasst worden.

GR Franz Theurl gibt zu bedenken, dass das Aufstellen von Müllkübeln auch die Gefahr von Überfüllung bietet. Hierzu führt er aus, dass mangels Müllkübel am Iseltrail auch keine Probleme mit Müll vorliegen, da die Leute ihren Müll mitnehmen.

Die Bürgermeisterin nimmt diese Argumente wahr, möchte aber dennoch einen Müllkübel aufstellen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin zunächst über die Aufhebung und sodann über die Auftragsvergabe wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Neugestaltung Muchargasse; Lückenschluss Ost – Johannesplatz und Lückenschluss West – Egger-Lienz-Platz
- a) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024
 - b) Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 315

BESCHLUSS:

a)

Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024 im Anhängeverfahren vergebene Auftrag an die Firma Bauunternehmung Dipl.-Ing. Walter Frey GmbH mit einer Gesamtvergabesumme von € 725.777,79 inkl. 20 v.H. MWSt. wird aufgehoben und der Auftrag für die geplanten Pflasterungsarbeiten neu wie folgt vergeben.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

b)

Der Auftrag für das Bauvorhaben Pflasterung Muchargasse, Lückenschluss Ost bis Johannesplatz und Lückenschluss West bis Egger-Lienz-Platz, wird an die bei einer Ausschreibung ermittelte Best- und Billigstbieterfirma Bauunternehmung Dipl.-Ing. Walter Frey, Aguntstraße 34, 9900 Lienz, zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes bei einer Gesamtauftragssumme von € 555.422,59 inkl. 20 v.H. MWSt. vergeben.

Aufgeteilt auf die Baulose Ost und West betragen die Angebotssummen:

Baulos Pflasterung Muchargasse West – Egger-Lienz-Platz	inkl. MWSt.	€	274.090,53
Baulos Pflasterung Muchargasse Ost – Johannesplatz	inkl. MWSt.	€	281.332,06

Die Bedeckung soll über die im VA 2024 vorgesehene HH-Stelle 1/612022-002001 „Neugestaltung Muchargasse – Lückenschluss Johannesplatz“ dotiert mit € 280.000,00 erfolgen, wobei der zusätzlich erforderliche Betrag von € 275.422,59 überplanmäßig genehmigt wird.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Neugestaltung Muchargasse; Lückenschluss Ost – Johannesplatz und Lückenschluss West – Egger-Lienz-Platz
 - a) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2024
 - b) Baumeisterarbeiten – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 316

Die Finanzierung der Baukosten soll durch Aufnahme eines Bankdarlehens im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen, wobei das Darlehensvolumen durch die allfällige Aufbringung von Fördermitteln aus dem Titel „KPC – Fußwegförderung“ (voraussichtliches Fördervolumen rd. 50 % der förderfähigen Investitionskosten) sowie aus Eigenmitteln aus dem Titel „Verrechnung von Mitteln aus der operativen Gebarung“ und / oder durch eine allfällige Rücklagenentnahme aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen reduziert werden soll.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen
Stadtmarketing

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 81 Edv-NR.: 002428

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Stadtwerke Lienz; Anbringung einer Photovoltaikanlage –
Genehmigung der Kosten

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 28.05.2024, Seite 685 bis 686

Bereits seit geraumer Zeit gibt es die Überlegung, am Flachdach des Standortes der Stadtwerke Lienz in der Fanny Wibmer-Pedit Straße eine PV-Anlage zu errichten.

Im letzten Jahr erfolgten dann Abklärungen dahingehend, mit welchen Kosten gerechnet werden muss, wie die Planung erfolgen kann und ob eine gemeinsame Errichtung auf stadteigenen Gebäuden wie auch der Schule Nord und dem Schwimmbad erfolgen könnte.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit der Zurverfügungstellung der Dachfläche an einen Dritten zur Errichtung der PV-Anlage geprüft, dies allenfalls auch mit der Möglichkeit der späteren Übernahme der Anlage in das Eigentum der Stadtgemeinde Lienz nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Zeit. Davon unabhängig wurden auch Gespräche mit Landesbaudirektion in Hinblick auf die Vorgehensweise des Landes Tirol bei Landesgebäuden zur Abstimmung geführt.

Nunmehr liegen drei aktuelle Angebote von entsprechenden Fachfirmen mit erforderlicher Expertise zur Errichtung einer PV-Anlage in der geplanten Dimension am Dach der Stadtwerke Lienz vor. Vorgesehen ist die Errichtung der Anlage mit einer Leistung von mindestens 40kWp.

Da die Angebote unterschiedliche Modularten und Anzahl an Modulen beinhalten, wurde eine Rückrechnung gemäß beiliegender erstellter Aufstellung vorgenommen, um den Angebotspreis pro kWp zu vergleichen.

Die drei Angebote sind:

- PVO GmbH - Photovoltaik Ortner, Nr. 12200231 vom 06.05.2024
gesamt netto € 35.866,18, Preis pro kWp netto € 879,07
- AGEtech GmbH, Nr. 340-4230752-4 vom 07.05.2024
gesamt netto € 36.428,59, Preis pro kWp netto € 867,35
- Inno-Cube GmbH, Nr. 24010007 vom 06.05.2024
gesamt netto € 45.201,31, Preis pro kWp netto € 887,00

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Stadtwerke Lienz; Anbringung einer Photovoltaikanlage –
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 318

Der Verwaltungsausschuss hat über die drei Angebote in seiner Sitzung am 07.05.2024 beraten und die Vergabe an den Best- und Billigstbieter gemäß Preis pro kWp, somit die Firma AGEtech GmbH in Vorberatung des Stadtrates genehmigt.

Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung kann für dieses Projekt aus dem Kommunalen Infrastrukturprogramm (KIP) mit einer Förderung von rund € 7.000,00 kalkuliert werden. Zudem wird auch um eine Förderung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz angesucht werden. Für Anlagen zwischen 20 und 100 kWp ist eine Förderung von maximal € 150/kWp vorgesehen, der nächste Fördercall beginnt am 12.06. bis 26.06. Damit könnten für eine Anlage von 40kWp gesamt maximal Förderungen im Ausmaß von € 13.000,00 erlangt werden. Die Kosten würden sich damit beim Zuschlag an den Best- und Billigstanbieter netto auf € 23.428,59 reduzieren. Die Finanzierung dieser Kosten würde aus den laufenden Einnahmen der Stadtwerke erfolgen.

In der Sitzung des Stadtrates am 28.05.2024 haben sich die anwesenden Mandatäre vorberatend für den Gemeinderat einheitlich für die Anbringung einer PV-Anlage wie vorgelegt ausgesprochen. Der Gemeinderat wird um die Fassung nachstehenden Beschlusses gebeten.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl zeigt sich erfreut über die Umsetzung. Aus ihrer Sicht sollte man sich als Stadt auch Gedanken für die Zukunft machen, wie die Energievorsorge selbst in die Hand genommen werden kann. Aus diesem Grund sieht sie das als Startschuss für weitere Projekte.

GR Herbert Niederbacher erkundigt sich nach der Bildung von Energiegemeinschaften, da aus seiner Sicht eine Einspeisung nicht unbedingt rentabel ist.

Die Bürgermeisterin erwähnt damit zusammenhängend angedachte Umstrukturierungen in den Stadtwerken und die Bildung von Energiegemeinschaften innerhalb der Stadtgemeinde.

Für GR Andreas Prentner macht eine Einspeisung keinen Sinn und teilt er dazu die Meinung von GR Herbert Niederbacher.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll erkundigt sich aufgrund der Qualitätsunterschiede, ob es sich um eine chinesische oder europäische Anlage handelt.

Die Bürgermeisterin entnimmt den Unterlagen, dass es sich jeweils um chinesische Anlagen bei den Angeboten handelt.

Für Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll stellt sich die Frage, ob man wirklich chinesische Produkte will.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Stadtwerke Lienz; Anbringung einer Photovoltaikanlage –
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 319

GR Dr. Ursula Strobl gibt dazu zu bedenken, dass der europäische Markt aufgekauft wurde und geht vom Vorliegen der passenden Qualität aus.

GR Gerlinde Kieberl spricht sich für das Weitertun aus. Sie gibt zu bedenken, dass gerade das vielfache Zögern zum Konkurs der europäischen Hersteller geführt hat, da diese den Boom nicht erwartet hätten.

GR Kathrin Jäger spricht sich ebenso für die rasche Umsetzung aus und gibt zu bedenken, dass schon lange darüber diskutiert wird. Weiters erwähnt sie, auch in Bezug auf das Trinkwasserkraftwerk am Hochstein dran zu sein. Sie führt an, dass die Angebote geprüft wurden und auch ein Weg zwecks der Bildung von Energiegemeinschaften gesucht wurde, aber derzeit die Umstrukturierungen nicht abgewartet werden sollen, da dies wiederum zu einer Verzögerung führen würde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Anbringung einer PV-Anlage auf dem Dach der Stadtwerke Lienz mit einer Gesamtleistung von rund 40kWp wird befürwortet und genehmigt. Die Verwendung der Anlage erfolgt für den Eigenverbrauch der Stadtwerke sowie für die Überschusseinspeisung.

Der Auftrag zur Lieferung und Errichtung der PV-Anlage ergeht an die Firma AGE tech GmbH gemäß Angebot vom 07.05.2024, Nr. 340-4230752-4, zu einem Angebotspreis von netto € 36.428,59.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden genehmigt. Sämtliche für dieses Projekt ansprechbaren Förderungen sind zu beantragen. Eine Endabrechnung des Projektes ist dem Stadtrat nach Projektumsetzung zur Kenntnis zu bringen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtwerke
Akt an: Stadtwerke
Nachrichtlich: Finanzen
 Bauamt
 Umwelt und Zivilschutz

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 002429 2) 002430 3) 002431

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen;
Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone – Erlassung einer
Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.06.2024

Über Anregung des Stadtrates hat der Ausschuss für Mobilität über die Möglichkeiten zur Parkraumbewirtschaftung des öffentlichen Parkplatzes auf Gp. 550 KG Lienz (Parkplatz Sportanlagen – Tennis Union) beraten.

Dazu wird vorausgeschickt, dass hinsichtlich der Parkplätze entlang der Ostseite des Parkplatzes ein Halte- und Parkverbot ausgenommen für die Besucher und Benutzer der Tennis Union verordnet ist. Die gegenständliche Regelung betrifft sohin die restliche Teilfläche des Parkplatzes auf Gp. 550 KG Lienz.

In intensiven Beratungen hat der Ausschuss für Mobilität eingehend über zeitliche Beschränkungen der Parkdauer sowie die Einführung einer Parkgebühr diskutiert.

Im Zuge der Beratungen wurde ua. festgestellt, dass der Parkplatz auf Gp. 550 KG Lienz vielfach von Pendlern genutzt wird. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich daher gegen die Einführung einer Kurzparkzone, in der die Parkdauer mit maximal 3 Stunden begrenzt wäre, ausgesprochen.

Im Ergebnis wurde die Einführung einer Parkgebühr entsprechend dem Modell der Parkzone 3 (Parkplatz Ladestraße) befürwortet.

Basierend auf den Beratungsergebnissen des Ausschusses wurde ein Verordnungsentwurf zur Ausweisung der Parkzone entsprechend der Parkzone 3 (Parkplatz Ladestraße) ausgearbeitet und dem Stadtrat zur Beratung vorgelegt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 05.12.2023 die vorgeschlagene Regelung befürwortet.

Mit weiterem Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2024 wurden die erforderlichen Mittel für die Adaptierung des Union Parkplatzes für die Parkraumbewirtschaftung freigegeben.

Vor dem Hintergrund der gewünschten Anhebung der geltenden Parkgebühren, hat der Ausschuss für Mobilität ebenso über die Anhebung der Parkabgaben beraten. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich nach eingehender Diskussion schließlich einhellig für eine allgemeine Erhöhung der Parkabgaben ausgesprochen, wobei die Anhebung im Sinne einer einheitlichen Regelung auch hinsichtlich der neu auszuweisende Parkzone 6 auf Gp. 550 KG Lienz befürwortet wurde.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen;
Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone – Erlassung einer
Verordnung

Fortsetzung von Seite 321

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 28.05.2024 der Haltung des Mobilitätsausschusses angeschlossen und die Ausweisung einer neuen gebührenpflichtigen Parkzone auf Gp. 550 KG Lienz befürwortet.

Für die neu auszuweisende Parkzone 6 auf Gp. 550 KG Lienz ergeben sich sohin folgende Eckdaten:

- Parkzone 6 - Teilfläche der Gp. 550 KG Lienz (lt. VO-Plan vom 27.11.2023 zur Zl. 159-6/2023 - die Stellplätze der Tennisunion entlang der Ostseite des Parkplatzes sind nicht vom räumlichen Geltungsbereich umfasst)
- Die Abgabepflicht besteht von Montag – Sonntag (täglich)
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

für die ersten 30 Minuten Parkdauer	€	0,60
für je weitere 5 Minuten (bis zum Erreichen einer Parkdauer von 180 Minuten)	€	0,10
für ein 24-Stunden-Parkticket	€	4,80

Die Abgabe kann auch durch Erwerb einer Wochenkarte (7 Tage) zum Preis von	€	24,00
einer Monatskarte zum Preis von	€	60,00
einer Halbjahreskarte zum Preis von	€	180,00
einer Ganzjahreskarte zum Preis von	€	280,00

entrichtet werden.

- Die Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Mit Schreiben vom 10.06.2024 wurde den Kammern der Verordnungsentwurf für die Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone auf Gp. 550 KG Lienz (Zone 6) übermittelt und wurden sie zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Zum Verordnungsentwurf langten

- eine Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz vom 12.06.2024 sowie
- der Wirtschaftskammer Tirol vom 17.06.2024 ein.

Seitens der Kammern wurden gegen die beabsichtigte Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone auf Gp. 550 KG Lienz keine Einwände erhoben.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen;
Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone – Erlassung einer
Verordnung

Fortsetzung von Seite 322

Die Bürgermeisterin führt weiter aus, diesbezüglich zu wissen, dass es damit womöglich zu einer Verlagerung Richtung Tennishalle und Schwimmbad kommen wird. Sie klärt auf, dass der Schwimmbadparkplatz exklusive nur für Schwimmbadbesucher ausgewiesen ist und demnach die Verwaltung angewiesen ist, entsprechende Kontrollen und das Setzen weiterer Schritte vorzunehmen. Die Bürgermeisterin hofft, dass damit die Parkplätze auch tatsächlich für die Schwimmbadnutzer freigehalten werden können. Weiters informiert die Bürgermeisterin in diesem Zusammenhang über das Angebot von günstigen Dauerparkkarten auf der Park&Ride-Anlage des Mobilitätszentrums, welches nicht wirklich in Anspruch genommen wird.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

gem. § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 26.06.2024 betreffend
die Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone 6
im Bereich des Grundstückes Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 26.06.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1 Abgabengegenstand

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der nachstehend angeführten Zone eine Parkabgabe:

Zone 6: öffentlicher Parkplatz auf Gp. 550 KG Lienz

Die Zone 6 umfasst die in beiliegendem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 27.11.2023, Zl. 159/6-2023, blau schraffierte und durch rote Umrandung zu einer geschlossenen Zone zusammengefasste Parkfläche.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen;
Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone – Erlassung einer
Verordnung

Fortsetzung von Seite 323

**§ 2
Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

**§ 3
Höhe der Abgabe**

Die Abgabepflicht besteht von Montag – Sonntag (täglich) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

für die ersten 30 Minuten Parkdauer	€ 0,60
für je weitere 5 Minuten (bis zum Erreichen einer Parkdauer von 180 Minuten)	€ 0,10
für ein 24-Stunden-Parkticket	€ 4,80

Die Abgabe kann auch durch Erwerb

einer Wochenkarte (7 Tage) zum Preis von	€ 24,00
einer Monatskarte zum Preis von	€ 60,00
einer Halbjahreskarte zum Preis von	€ 180,00
einer Ganzjahreskarte zum Preis von	€ 280,00

entrichtet werden.

**§ 4
Abgabentrachtung, Kontrolleinrichtung**

1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist wie folgt zu entrichten:

- a. Durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten.
- b. Durch Kauf von Parkwertscheinen à € 0,60 mit einer Gültigkeit für jeweils 30 Minuten und dem nachfolgenden Entwerten des Parkwertscheines mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag, Uhrzeit (Ankunftszeit).

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen;
Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone – Erlassung einer
Verordnung

Fortsetzung von Seite 324

- c. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über ein von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestelltes Handyparksystem (Handyapp).
- 2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Stadtgemeinde Lienz im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein hat ein Format von 11,5 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 3) Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit.b hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift „Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz“, die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,60) € 0,60.
- 4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Bei Verwendung des Parkwertscheines sind diese ausgefüllt anzubringen.
- 5) Parkscheine und Parkwertscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
- 6) Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach einer der weiteren Parkabgabeentrichtungsmöglichkeiten nach § Abs. 1 lit a oder lit. b der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen;
Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone – Erlassung einer
Verordnung

Fortsetzung von Seite 325

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b. den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c. sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Finanzen
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 002432 2) 002433

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Muchargasse – Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.06.2024

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.06.2018 wurde für den Bereich der Lienzer Innenstadt eine Begegnungszone ausgewiesen. Nach erfolgter baulicher Umgestaltung der Zwergergasse wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2023 die Begegnungszone in der Innenstadt auf den Bereich der Zwergergasse erweitert.

Im Herbst 2023 wurde ein Teilstück der Muchargasse samt Klosterplatz umgebaut und gestalterisch an die Pflasterung in der Innenstadt angepasst.

Geplant ist die Neugestaltung der gesamten Muchargasse im Herbst sukzessive zu finalisieren, sodass sie nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen stadteinwärts und an der Westseite bis zum Egger-Lienz-Platz eine einheitliche Gestaltung erhält.

In Zusammenhang mit der Neugestaltung der Muchargasse hat der Ausschuss für Mobilität über eine Verkehrsregelung beraten und sich für eine Ausweitung der Begegnungszone in der Innenstadt ausgesprochen.

Als Grundlage für die Erlassung der Verkehrsregelung wurde ein verkehrstechnisches Gutachten eingeholt. Als Zielsetzung liegt dem Gutachten zugrunde, das Zentrum so zu gestalten, damit es ein Ort zum Verweilen, Einkaufen und Wohlfühlen wird. Es soll dabei überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen und den KFZ-Verkehr einschränken, aber nicht gänzlich ausschließen. Der beigezogene Verkehrsplaner führt in seinem Gutachten unter anderem aus, dass sich die Begegnungszone in den bisherigen Stadtbereichen positiv auf das Verkehrsgeschehen ausgewirkt und die Attraktivität des Stadtzentrums enorm gesteigert hat.

Durch die baulichen Maßnahmen in der Muchargasse kommt es zu einer Verkehrsmischung (PKW, LKW, Fußgänger und Radverkehr), sodass laut Verkehrsplaner im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Maßnahmen zu einer Verkehrsberuhigung zu setzen sind. Für ihn stellt die Verordnung einer Begegnungszone in der Muchargasse eine logische Erweiterung der bestehenden Begegnungszone im innerstädtischen Bereich dar.

Durch die Verordnung der Begegnungszone wird somit gegenständlich die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erhöht.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Muchargasse – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 327

Festgehalten wird, dass innerhalb des neuen Geltungsbereiches der Begegnungszone (Muchargasse) zwei Schutzwege bestehen und auf der öffentlichen Verkehrsfläche PKW-Abstellplätze ausgewiesen sind (im Bereich der Neuen Mittelschule Egger-Lienz sowie westlich und südlich des Franziskanerklosters).

In einer Begegnungszone ist das Parken nur an markierten Plätzen erlaubt, das Parken im Bereich der bestehenden, markierten öffentlichen Parkplätze ist sohin weiter gestattet.

Die Anlegung von Schutzwegen ist im Bereich der Begegnungszone nicht vorgesehen, sodass die beiden bestehenden Schutzwege in der Muchargasse bei Ausweisung der Begegnungszone aufzulassen sind.

Im Sinne der Rechtssicherheit und zur besseren Übersichtlichkeit ist beabsichtigt, mit vorliegendem Verordnungsentwurf die Verordnung neu zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf wurden den Kammern gemäß § 94 f Abs. 1 lit. b. Zif. 2 STVO 1960 zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt und wurde eine Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde veranlasst.

Im Zuge des Vorprüfungs- und Anhörungsverfahrens langten zum Verordnungsentwurf nachstehende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme der Arbeitskammer Tirol vom 11.06.2024
- Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz vom 11.06.2024
- Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol vom 17.06.2024

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine Einwände zum Verordnungsentwurf vorgebracht.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Muchargasse – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 328

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher befürwortet die Umsetzung. Er spricht dazu den aus seiner Sicht nicht nachvollziehbaren Autoverkehr in der Muchargasse an. Weiters sollte laut GR Manuel Kleinlercher in weiterer Folge eine Kontrolle der Maßnahmen erfolgen.

GR Franz Theurl ist der Meinung, dass man die Durchfahrt der Muchargasse In Richtung Andrä-Kranz-Gasse mit Bezug auf die nachfolgende Beschlussfassung über die temporäre Fußgängerzone in der Zwergergasse überhaupt lahmlegen sollte. Aus seiner Sicht sollte lediglich in der Früh eine Beschickung für die Betriebe möglich sein und geziemt sich der Verkehr für die Lienzener Innenstadt im Sinne des Tourismus und der Verkehrsberuhigung nicht.

GR Dr. Christian Steininger, MBL hält es unter Verweis auf die vielen Diskussionen zur Einführung der Begegnungszone nun für einen guten Kompromiss und spricht dazu an, dass damit alle Beteiligten leben können und versucht wird, einen Ausgleich zwischen Dingen zu schaffen, die von der Innenstadtwirtschaft, Hotellerie etc. an die Gemeinde herangetragen werden. Aus Sicht von GR Dr. Christian Steininger, MBL ist es im Sinne des Kompromisses und einer Weiterentwicklung richtig, die Begegnungszone auszuweiten und handelt es sich um eine Regelung, die für jeden nachvollziehbar ist und von alleine passiert. Hierzu spricht er an, dass es auch Zeiten, wie im November, gibt, wo eine Durchfahrt großzügiger gesehen werden kann. GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht sich daher für die Beschlussfassung wie vorgelegt aus.

Für die Bürgermeisterin ist es nicht nachvollziehbar, wo die Autofahrer hinfahren. Sie spricht dazu weiters die vielfach gewählte enorme Geschwindigkeit trotz der örtlichen Verhältnisse an.

GR Dr. Ursula Strobl schließt sich der Bürgermeisterin an und fragt sich ebenso, wo die Personen hinfahren und wer überhaupt Interesse daran hat, hineinzufahren. Aus ihrer Sicht gefährdet es Leute und ist höchst unangenehm, des weiteren der Reputation als tourismusoffene Stadt nicht zuträglich.

Für GR Franz Theurl ist es gleichgeschaltet mit der Verordnung der temporären Fußgängerzone in der Zwergergasse zu sehen. Aus seiner Sicht ist es sonst nicht logisch, die Zwergergasse temporär zu schließen und führt das zu Chaos.

GR Christopher Handl führt zum Thema, wo hingefahren wird, aus, dass vielfach Zigaretten geholt werden und wieder die Ausfahrt über den Südtiroler Platz erfolgt bzw. Präsentationsfahrten durch die Zwergergasse beobachtet werden können.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Muchargasse – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 329

GR Gerlinde Kieberl zeigt sich im Vergleich zu früheren Diskussionen stolz auf die nunmehr geführte Diskussion und die damit erfolgten Weiterentwicklungen. Sie führt dazu aus, dass es früher keine Begegnungszonen gegeben hat und damit ein weiter Schritt bisher gemacht wurde. Sie spricht das Fußgängerkonzept an, welches auf die Erreichbarkeit innerhalb von 10 Minuten ausgelegt ist. Aus Sicht von GR Gerlinde Kieberl kommt eine dahingehende Verhaltensänderung erst mit der Zeit. Sie spricht weiters an, dass sich bei entsprechender Frequenz im Sommer der Verkehr selbst reduziert.

Die Bürgermeisterin sieht mit Bezug auf die Aussagen von GR Gerlinde Kieberl Lienz österreichweit als Vorbild.

GR Christiana Laßnig schließt sich in Bezug auf die Fußgängerzone an. Sie merkt dazu an, dass es kaum verirrte Touristen sind, sondern vorwiegend einheimische Leute. Für sie ist das nicht nachvollziehbar und aufgrund der Gefährdung nicht verantwortbar.

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS nennt zum Thema, wo hingefahren wird, die mögliche Ausweiche als Nord Süd Verbindung, wenn die Straßen verstopft sind. Er geht davon aus, dass das dann nicht mehr verfolgt werden wird, wenn die Ausweichlösung aufgrund der Verkehrsregelung wegfällt. Weiters spricht GR Norbert Mühlmann, MBA MAS die derzeitige verordnete Verkehrsregelung an. Darüber hinaus äußert GR Norbert Mühlmann, MBA MAS den Wunsch zur Beratung im Mobilitätsausschuss, die Straße Richtung Mühlgasse aufgrund des spitzen Winkels und der Unübersichtlichkeit stadtauswärts als Nachrangstraße zu überlegen. Weiters erkundigt er sich zum Status zur letztbesprochenen Begegnungszone am Bozenerplatz.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Diskussion im nächsten Stadtrat gemeinsam mit den Fraktionsführern in Zusammenhang mit der Hauptplatzgestaltung erfolgen soll.

Für GR Dr. Christian Steininger, MBL handelt es sich bei der Begegnungszone mit Anrainerverkehr um eine Lösung, die gut funktioniert und welche ganzjährig unkompliziert umsetzbar und für alle nachvollziehbar ist. Zur Zwergergasse spricht GR Dr. Christian Steininger, MBL die vielfachen Diskussionen zu früheren Zeiten an und merkt an, dass sich das Angebot, die Qualität und Frequenzen in den letzten Jahren spürbar verändert haben. Für GR Dr. Christian Steininger, MBL passt es demnach, dass mit dem Angebot und der Ausweitung dann dafür gesorgt wird, dass das noch verbreitert werden kann, dabei ist die Fußgängerzone eingeschränkt auf die Sommermonate der logische nächste Schritt. Er führt weiter aus, dass die Diskussion über den Innenstadtverkehr immer mit einer gewissen Polemik geführt wird und sich dieser unter Berücksichtigung der Nord-Südverbindung, den Innenstadtfrequenzen und von angesiedelten Betrieben und Dienstleistern als sehr kompliziert gestaltet.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Muchargasse – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 330

GR Dr. Christian Steininger, MBL plädiert daher für die Umsetzung der derzeitigen Lösung, in weiterer Folge Beurteilung des erwarteten Effekts und dementsprechende Weiterentwicklung. Er gibt zu bedenken, dass das Erlassen von Verboten ohne Investition in ein Mehrangebot keinen Erfolg haben wird. Zudem führt GR Dr. Christian Steininger, MBL aus, dass der Erfolg der Zwergergasse im wesentlichen auf die Arbeit der Vereine und der weiteren Beteiligten in Verbindung mit der Stadt zurückzuführen ist. Er spricht sodann an, dass es damit ein logischer zukünftiger Schritt auch für die Muchargasse sein wird, wenn es gelingt. Bis dahin sollte man laut GR Dr. Christian Steininger, MBL erst den nächsten Schritt machen und jetzt die bauliche Anpassung an die obere Altstadt und an die Innenstadt schaffen, damit dadurch auch die Barriere genommen wird und die Touristen auch diesen Bereich für sich entdecken und Frequenzen schaffen. Er spricht sich schließlich dafür aus, über den Verkehr zu sprechen, wenn das Angebot steigt.

Für GR Franz Theurl gehört das gleichgeschaltet. Er führt aus, dass er dem aber zustimmen kann, wenn das mit der Muchargasse ernstgenommen wird. Für ihn ist der Verkehr aus touristischer Sicht nicht vertretbar, wenn so viele Leute in der Innenstadt unterwegs sind.

Die Bürgermeisterin geht sodann davon aus, dass das noch zur Genüge diskutiert werden wird. Aus ihrer Sicht wäre es sinnvoll, heute diese Begegnungszone und die temporäre Fußgängerzone in der Zwergergasse zu beschließen.

Vzbgm. Siegfried Schatz gibt GR Norbert Mühlmann, MBA MAS hinsichtlich des angesprochenen Verkehrsverbotes recht. Er führt weiter aus, dass mit Verordnung der Begegnungszone der Verkehr nicht in dem Sinn geringer wird, sondern dieser legitimiert wird. Zur Zwergergasse führt Vzbgm. Siegfried Schatz aus, dass es sich hierbei nur um eine kurze Beschränkung abends handelt. Er gibt zu bedenken, dass hierbei die Bevölkerung wieder überlegen muss, für welche Zeiten das gilt. Vzbgm. Siegfried Schatz spricht sich schließlich dafür aus, zunächst in einem ersten Schritt die Begegnungszone zu beschließen und dann weiter auch die Fußgängerzone für diesen Bereich anzudenken.

Die Bürgermeisterin hält fest, dass auch in der Begegnungszone ein Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr verordnet werden soll. Sie gibt dazu zu bedenken, dass der Begriff Anrainerverkehr ausgeweitet verstanden wird.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Muchargasse – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 331

GR Franz Theurl will dem nächsten Antragspunkt unter der Voraussetzung der zeitlich absehbaren Beratung dieser Thematik und weiteren Problematik im Mobilitätsausschuss zustimmen. Für ihn ist das sonst kein logisches Vorgehen. Hierzu teilt er die Meinung mit Vzbgm. Siegfried Schatz, wonach auch am Vormittag kein Platz für Autos sein sollte.

GR Jürgen Hanser erinnert sich an frühere Diskussionen zu Möglichkeiten für die Befahrung der Zwergergasse und spricht an, dass es sich bei der Weiterfahrt aus der Muchargasse in die Hans von Graben-Gasse um das selbes Problem handelt. Er klärt auf, dass es keinen Anrainerverkehr darstellt, wenn man auf den Südtirolerplatz weiterfährt, da dieser über eine andere Route erreicht werden kann. Er gibt zu bedenken, dass die Kontrolle schwierig wird und geht davon aus, dass man zukünftig zu diesem Thema Nägel mit Köpfen machen wird müssen.

Die Bürgermeisterin sieht das als Zusage zur Behandlung im Mobilitätsausschuss.

Die Bürgermeisterin ersucht weiters mit Verweis auf den nächsten Tagesordnungspunkt, nicht von der Umsetzung im Gleichklang mit den Vereinen vor Ort abzugehen. Sie findet es wichtig, dass das der Verein und die Anrainer vor Ort mittragen und auch jene mit an Bord kommen, die dort leben und wirtschaften.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Muchargasse – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 332

BESCHLUSS:

VERORDNUNG
gem. § 76c StVO
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 26.06.2024
betreffend die Ausweisung einer Begegnungszone

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 26.06.2024 beschlossen, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, auf Grundlage der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger die unten genannten Straßenabschnitte dauernd zur Begegnungszone zu erklären.

Gemäß § 94d Z 8c i.V.m. § 43 Abs. 1 und 76c StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1
Begegnungszone

- (1) Folgender Straßenabschnitt wird zur Begegnungszone gemäß § 76c StVO 1960 erklärt:
Straßenverlauf beginnend in der Messinggasse (ab Einmündung Andreas Hofer-Straße) über die Rosengasse, den Johannesplatz bis zur Andrä Kranz Gasse (Höhe Durchgang zum Südtiroler Platz und Einfahrt Parkplatz Lugger), einschließlich der Hans von Graben Gasse und des nördlichen Teiles der Kreuzgasse sowie des nördlichen Teiles der Zwergergasse und der Murchargasse gemäß Planbeilage DI Arnold Bodner vom 03.06.2024, Zl. 01_24-048b.
- (2) In der Begegnungszone gem. Abs. 1 dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.
- (3) Das verkehrstechnische Gutachten und der Ordnungsplan des DI Arnold Bodner vom 03.06.2024, Zl. 01_24-048b, bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Begegnungszone Messinggasse, Kreuzgasse (Teilstück), Rosengasse, Johannesplatz, Hans von Graben-Gasse, Zwergergasse (Teilstück) und Muchargasse – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 333

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9e StVO 1960 "Begegnungszone" und § 53 Z 9f StVO 1960 „Ende der Begegnungszone“ an den im Verordnungsplan des DI Arnold Bodner vom 03.06.2024, Zl. 01_24-048b, vorgesehenen Stellen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrs-zeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung der Begegnungszone vom 16.05.2023 außer Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Stadtmarketing

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 002434 2) 002435

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Zwergergasse

- a) Ausweisung einer temporären Fußgängerzone – Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.06.2024

Mit Eingabe vom 23.04.2024 hat der Verein zur Förderung der Zwergergasse bei der Stadtgemeinde Lienz eine temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten in der Zwergergasse beantragt.

Die Verlängerung der Öffnungszeiten sollte dabei für den Zeitraum von Montag, 01.07. – Montag, 02.09.2024 von bisher 23.00 Uhr auf 24.00 Uhr erfolgen.

Für die Verlängerung der Öffnungszeiten wurde eine positive Stellungnahme der Wirtschaftskammer sowie des Tourismusverbandes vorgelegt.

Im Zusammenhang mit dem Antrag um Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten in der Zwergergasse wurde vom Verein in einem angeregt

- in der Zwergergasse
- im Zeitraum vom 01.07.2024 – 02.09.2024
- täglich
- in der Zeit von 17.00 – 24.00 Uhr
- temporäre Fußgängerzone

zu verordnen oder alternativ bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz die Erlassung eines generellen Fahrverbotes für diesen Zeitraum anzuregen.

Gemäß § 76a StVO kann die Behörde, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone).

In einer Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern keine Ausnahmen in der Verordnung geregelt werden bzw. sich aus den weiteren Bestimmungen der StVO ergeben (wie etwa Straßendienst, Müllabfuhr, Sicherheitsdienst, Feuerwehr).

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Zwergergasse

- a) Ausweisung einer temporären Fußgängerzone – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 335

Der Ausschuss für Mobilität hat in seiner Sitzung vom 14.05.2024 über die angeregten Verkehrsregelungen in der Zwergergasse im Zusammenhang mit der geplanten Gastgartenregelung beraten und sodann im Wege eines Umlaufbeschlusses den Beschluss gefasst, dass die Verordnung einer temporären Fußgängerzone in der Zwergergasse im Zeitraum vom 01.07.2024 – 02.09.2024 befürwortet wird.

Basierend auf der Beratung im Ausschuss für Mobilität, hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.05.2024 der Haltung des Ausschusses angeschlossen und die Verordnung einer temporären Fußgängerzone in der Zwergergasse im Zeitraum vom 01.07.2024 – 02.09.2024 befürwortet und als Grundlage für die Ausarbeitung der Verordnung die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens genehmigt.

Der beigezogene Gutachter Dipl.-Ing. Arnold Bodner gelangt in seinem verkehrstechnischen Gutachten zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass aus verkehrstechnischer Sicht, aufgrund der geplanten Afterworkaktivitäten in den Monaten Juli und August täglich von 17.00 Uhr – 24.00 Uhr und der zu erwartenden Verdichtung des Personenverkehrs zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs eine temporäre Fußgängerzone für den Teilbereich der Zwergergasse – beschränkt auf die Monate Juli und August sowie täglich von 17.00 Uhr – 24.00 Uhr – zu verordnen ist.

Basierend auf den Ausführungen des Verkehrsplaners, wonach sich die Warenzulieferung gegenüber der derzeitigen Situation nicht verändert, da sie bereits durch die geltende Verkehrsregelung erfasst ist, weiters für Kunden des Taxi- und Mietwagengewerbes der Fußweg zum Bereich des Johannesplatzes (Beginn der Fußgängerzone) bzw. der Johann Ignaz Oberhueber-Gasse (Ende der Fußgängerzone) zumutbar ist und für den Radverkehr eine Ausweichmöglichkeit über die Judengasse, Johann Ignaz Oberhueber-Gasse und Rosengasse besteht, ist im vorliegenden Verordnungsentwurf keine Ausnahmeregelung für die genannten Verkehrsteilnehmer vorgesehen.

In zeitlicher Hinsicht deckt sich eine Verkehrsregelung für die Monate Juli und August mit den dem Ansuchen des Vereines beigeschlossenen Erklärungen an die BH Lienz zur Änderung der Sperrstunde, welche zwischen dem 01.07. und 31.08.2024 mit 3 Uhr festgesetzt wird.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht daher die Ausweisung einer temporären Fußgängerzone in der Zwergergasse, beginnend mit dem Tag der Kundmachung bis einschließlich 31.08.2024, täglich in der Zeit von 17.00 Uhr – 24.00 Uhr auf dem nördlichen Teilstück der Zwergergasse vor.

Der Verordnungsentwurf wurde den Kammern samt Planbeilage zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 94 f Abs. 1 lit. b. Ziff. 2 StVO 1960 übermittelt und wurde eine Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde veranlasst.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Zwergergasse

- a) Ausweisung einer temporären Fußgängerzone – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 336

Im Zuge des Vorprüfungs- und Anhörungsverfahrens langten zum Verordnungsentwurf nachstehende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme der Arbeiterkammer vom 11.06.2024
- Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer vom 11.06.2024
- Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol vom 17.06.2024
- Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung (Abteilung Verkehr) vom 13.06.2024

Einwände bzw. Änderungsvorschläge wurden von Seiten der Kammern und der Abteilung Verkehr des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht vorgebracht.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger, MBL sieht das im Unterschied zur vorigen Diskussion nicht als einseitige Maßnahme, sondern als ein gesamtes Paket und damit ein rundes Bild. Er führt dazu aus, dass der Verein in der Arbeit der Beteiligten aus sich heraus den Antrag gestellt hat und damit für alle ein messbarer Mehrwert gegeben ist. Aus seiner Sicht ist das als Versuch zu sehen. Er gibt dazu zu bedenken, dass es auch im Verein eine Diskussionskultur gebraucht hat und am Ende nunmehr dieser Antrag vorliegt. GR Dr. Christian Steininger, MBL merkt an, dass die Öffnungszeiten und auch die temporäre Fußgängerzone in der Diskussion angelehnt an die bekannten italienischen Städte sind. Für GR Dr. Christian Steininger, MBL ist das ein erster Schritt, welcher bei gutem Erfolg Potential hat, noch besser gestaltet zu werden. Er spricht sich sohin für die Umsetzung aus. Weiters nennt GR Dr. Christian Steininger, MBL eine Unschärfe bei der Datierung und spricht dazu mit Verweis auf das Dolomitenmannwochenende eine mögliche Ausweitung aller Maßnahmen inklusive der ersten Septemberwoche an.

Die Bürgermeisterin gibt zu bedenken, dass sie ohne weitere Abstimmung die freiwillige Rücknahme der Öffnungszeiten nicht abändern würde. Für sie ist davon auszugehen, dass eine Verkürzung der Öffnungszeiten am Dolomitenmannwochenende seitens der Wirte nicht angedacht ist.

GR Dr. Christian Steininger, MBL erkennt das an und spricht sich sohin für die Umsetzung in der vorgelegten Variante aus.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Zwergergasse

- a) Ausweisung einer temporären Fußgängerzone – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 337

GR Kathrin Jäger findet es wichtig und richtig, dass die Sperrstunde in den Gastgärten auf 24 Uhr verlängert wird. Sie führt dazu an, dass laut Zählung im letzten Jahr lediglich 21 Abende dafür passend gewesen sind. Sie spricht sich dafür aus, den Leuten die Möglichkeit zu geben und gibt dazu zu bedenken, dass Lärm und Wirbel nicht in den Gastgärten und Terrassen entsteht, sondern bei Aufenthalt auf der Straße.

GR Kathrin Jäger führt weiter aus, darin das Problem in der Sperrstunde um 3 Uhr mangels offener Lokale in der Innenstadt zu sehen. Sie fragt sich, wo die Leute, welche unterwegs sind, dann hin sollen und ob es ein Problem mit den Taxis geben wird, wenn alle zu gleich schließen. Sie merkt an, dass es aber natürlich wohl in Ordnung ist, wenn der Verein und die Wirte das so wollen, glaubt aber nicht, dass es damit ruhiger und gesitteter wird. Demnach ortet sie darin ein kleines Lärmpotential. Schließlich kann für GR Kathrin Jäger dem ganzen dennoch wohlwollend zugestimmt werden.

Die Bürgermeisterin hofft, dass sich das dann auf die bestehenden Nachtlokale verlagert.

GR Manuel Kleinlercher stimmt GR Kathrin Jäger zu und geht davon aus, dass es in Lienz noch Lokale und Möglichkeiten geben wird. GR Manuel Kleinlercher führt aus, dass er der Verordnung im Großen und Ganzen zustimmen kann, der Verein sehr gut arbeitet und das damit zu unterstützen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin zunächst über die Erlassung einer temporären Fußgängerzone in der Zwergergasse und sodann über die temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten Gastgärten in der Zwergergasse wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Zwergergasse

a) Ausweisung einer temporären Fußgängerzone – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 338

BESCHLUSS:

VERORDNUNG
gem. § 76a StVO
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 26.06.2024
betreffend die Ausweisung einer temporären Fußgängerzone

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 26.06.2024 beschlossen, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger den unten genannten Straßenzug temporär dem Fußgängerverkehr vorzubehalten.

Gemäß § 94d Ziff. 8 i.V.m. § 76a StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1
Fußgängerzone

- (1) Folgender Straßenabschnitt wird gemäß § 76a Abs. 1 StVO 1960 zur Fußgängerzone erklärt:
Nördliches Teilstück der Zwergergasse, welches in der Planbeilage des DI Arnold Bodner vom 04.06.2024, Zl. 02_24162, in roter Farbe markiert ist.
- (2) Die Fußgängerzone gilt beginnend mit dem Tag der Kundmachung bis einschließlich 31.08.2024 täglich in der Zeit von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- (3) Das verkehrstechnische Gutachten und der Ordnungsplan des DI Arnold Bodner vom 04.06.2024, Zl. 02_24162, bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Schlussbestimmungen

- (1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9a StVO 1960 "Fußgängerzone" und § 53 Ziff. 9b StVO 1960 „Ende der Fußgängerzone“ samt Zusatztafel „von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr“ an den im Ordnungsplan des DI Arnold Bodner vom 04.06.2024, Zl. 02_24162, vorgesehenen Stellen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Zwergergasse

- a) Ausweisung einer temporären Fußgängerzone – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 339

- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Stadtmarketing

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 002436 2) 002437

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Zwergergasse

- b) Temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten
– Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.06.2024

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt gemeinsam mit dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt zur Ausweisung einer temporären Fußgängerzone in der Zwergergasse.

Mit Eingabe vom 23.04.2024 hat der Verein zur Förderung der Zwergergasse bei der Stadtgemeinde Lienz ua. um eine temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten

- Stöckl Bar Pup – Manuel Assmair
- Vinothek – Christine Gasser
- Cafe Bar Lounge Zeitlos – Gerhard Oberwasserlechner
- Nigthtcafe Bar Zick Zack – Christine Gomig

in der Zwergergasse angesucht.

Konkret wird die Verlängerung der Öffnungszeiten für den Zeitraum

- von Montag, 01.07.2024 bis Montag, 02.09.2024
- von bisher 23.00 Uhr auf 24.00 Uhr angeregt.

Der Verein führt begründend aus, dass in mehreren Sitzungen Qualitätskriterien und Kompensationsmaßnahmen im Sinne einer einheitlichen, über die teilnehmenden Betriebe abgestimmten Vorgehensweise vereinbart wurden.

Im Detail darf zu den Maßnahmen auf beiliegenden Antrag des Vereins zur Förderung der Zwergergasse verwiesen werden.

Auszugsweise wird daraus festgehalten, dass iZm der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Regelungsbedarf für eine Verkehrsbeschränkung einerseits (siehe dazu Tagesordnungspunkt – temporäre Fußgängerzone Zwergergasse) und zur Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten andererseits besteht.

Als Kompensationsmaßnahme für die angeregten, verlängerten Öffnungszeiten der Gastgärten stimmen die Betriebe in der Zwergergasse einer freiwilligen Einschränkung der Öffnungszeiten der Lokale von derzeit 06.00 Uhr auf 03.00 Uhr zu.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Zwergergasse

- b) Temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten
– Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 341

Der Verein erwartet durch die Kombination der Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten mit der Vorverlegung der Sperrstunde der Lokale eine deutliche Verbesserung der Wohnqualität, Lärmreduzierung für die Nachbarschaft und Reduktion der Verschmutzung der öffentlichen Flächen im betreffenden Bereich.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.05.2024 über das vorliegende Ansuchen des Vereines zur Förderung der Zwergergasse beraten und die temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten in der Zwergergasse laut Anregung des Vereines befürwortet. Die Verwaltung wurde mit der Vorbereitung der erforderlichen Umsetzungsschritte zur gremialen Beschlussfassung beauftragt.

Die Beratung im Ausschuss für Standortentwicklung und Wirtschaft (Sitzung vom 03.06.2024) über die Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten und temporäre Fußgängerzone in der Zwergergasse hat ergeben, dass vom Ausschuss die Verlängerung der Öffnungszeiten im Kontext des Kompensationsangebotes des Vereines Zwergergasse im Modus eines Realtests mit einer Reflexion für die heurige Sommersaison befürwortet wird.

Festgehalten wird, dass vonseiten der Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, eine positive Stellungnahme zu vorliegendem Ansuchen für eine Verlängerung der Öffnungszeiten der Gastgärten vorliegt und die Umsetzung der Maßnahmen unterstützt wird (siehe Stellungnahme vom 23.04.2024).

Von Seiten des TVB wird in der Stellungnahme vom 24.04.2024 aufgezeigt, dass sich die Zwergergasse in Lienz in den vergangenen Jahren zu einer gut frequentierten Unterhaltungsmeile für Gäste und Einheimische entwickelt hat und das Unterhaltungsangebot mitunter zu einem Urlaubsmotiv geworden ist. Eine Ausdehnung der Öffnungszeiten wird vom Tourismusverband befürwortet, dies unter der Voraussetzung, dass es zu keinen nennenswerten Störungen der Nachtruhe kommt und von den Wirten die Auflagen der Stadtgemeinde und Behörden konsequent eingehalten werden.

Eine Abklärung mit der Gewerbebehörde hat ergeben, dass vor dem Hintergrund der Vorverlegung der Sperrstunde von 06.00 Uhr auf 03.00 Uhr eine Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten in der Zwergergasse in der Gesamtbetrachtung positiv gesehen wird.

Basierend auf dem vorliegenden Ansuchen, den Stellungnahmen und gremialen Beschlüssen wurde vonseiten der Verwaltung eine Verordnung für die Verlängerung der Öffnungszeiten der Gastgärten in der Zwergergasse vorbereitet.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Zwergergasse

- b) Temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten
– Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 342

Dazu darf festgehalten werden, dass gemäß § 76a Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 für Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen, für die Zeit von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr keine Genehmigung erforderlich ist, wenn

1. sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen,
2. sie über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen
3. in ihnen lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste singen und musizieren von Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind und
4. aufgrund der geplanten Ausführung zu erwarten ist, dass die gemäß § 47 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind und Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden; eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs im Sinne des § 74 Abs. 2 Ziff. 4 ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn der Gastgarten gemäß § 82 StVO 1960 in der jeweils geltenden Fassung bewilligt ist.

Gemäß § 76a Abs. 9 GewO 1994 kann die Gemeinde mit Verordnung abweichende Regelungen betreffend die in Abs. 1 und 2 leg.cit. genannten Zeiten festlegen. Im Besonderen kann in der Verordnung auch in den Gebieten mit besonderen touristischen Einrichtungen oder Erwartungshaltungen (Tourismusgebiete) eine Zeit, insbesondere bis 24.00 Uhr, als gerechtfertigt angesehen werden (§ 76a Abs. 9 2. Satz GewO 1994).

Mit vorliegendem Verordnungsentwurf ist vorgesehen, die Öffnungszeiten der Gastgärten im Sinne des § 76a Abs. 9 GewO 1994 in der Zwergergasse temporär vom 01.07. bis einschließlich 31.08.2024 von 23.00 Uhr auf 24.00 Uhr zu verlängern.

In zeitlicher Hinsicht deckt sich der Zeitraum der Gastgartenregelung lt. beiliegendem Verordnungsentwurf mit den dem Ansuchen des Vereines beigeschlossenen Erklärungen an die BH Lienz zur Änderung der Sperrstunde, welche zwischen dem 01.07. und 31.08.2024 mit 3 Uhr festgesetzt wird.

Die Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt im Rahmen der Diskussion zum vorgehenden Tagesordnungspunkt über die Ausweisung einer temporären Fußgängerzone in der Zwergergasse.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin zunächst über die Erlassung einer temporären Fußgängerzone in der Zwergergasse und sodann über die temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten Gastgärten in der Zwergergasse wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

- 7. Zwergergasse
 - b) Temporäre Verlängerung der Öffnungszeiten für die Gastgärten
– Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 343

BESCHLUSS:

VERORDNUNG
gem. § 76a GewO 1994
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 26.06.2024
betreffend die Verlängerung der Gewerbeausübung in Gastgärten - Zwergergasse

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 26.06.2024 beschlossen, gemäß § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl.Nr. 174/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024, nachstehende Verordnung zu erlassen:

§ 1
Gastgartenregelung Zwergergasse

Gemäß § 76a Abs. 9 GewO 1994 dürfen die Gastgärten in der Zwergergasse (Teilfläche der Gp. 1694 KG Lienz), welche sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des 76a Abs. 1 Ziff. 1-4 GewO 1994 vom 01.07.2024 bis einschließlich 31.08.2024 jedenfalls von 08.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden.

§ 2
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Stadtmarketing
Stadtamtsdirektion/Grundbesitz
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (892)

Edv-NR.: 1) 002438 2) 002439

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 772, 773, 774, 631/1, 634, 636, 638, 618, 619 und 629/1 je KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.06.2024

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, erläutert den Sachverhalt.

Die Familie Stotter vlg. Tschitscher, welche die Hofstelle am Schloßberg betreibt, beantragt eine Umwidmung des Bereichs um die bestehende Hofstelle.

Es ist beabsichtigt, den bestehenden Zubau aufzustocken, um weiteren Wohnraum zu schaffen. Dabei sollen auch Ferienwohnungen errichtet werden, welche auch zur Finanzierung des Vorhabens dienen sollen.

Um dies bewerkstelligen zu können, ist es nötig, den Bereich um die landwirtschaftlichen Gebäude in eine Sonderfläche Hofstelle mit einer höchstzulässigen Wohnnutzfläche von max. 380 m² umzuwidmen.

Wie vom Raumplaner angemerkt, wurden die nötigen Stellungnahmen bei der Agrar Lienz und bei der BH-Lienz, Umwelt- Naturkunde bereits eingeholt, welche auch positiv beurteilt wurden.

Es besteht daher aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Umwidmung.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 13.03.2023, 02.10.2023 und 12.03.2024 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 772, 773, 774, 631/1, 634, 636, 638, 618, 619 und 629/1 je KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 345

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Riefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 11.06.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im der Grundstücke Gpn. 772, 773, 774, 631/1, 634, 636, 638, 618, 619 und 629/1 je KG Patriasdorf von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche – SLH-5 – max. 380 m² Wohnnutzfläche“ gemäß § 44 Abs. 2 TROG 2022 LGBl.Nr. 43/2022, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F. der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 892

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (893)

Edv-NR.: 1) 002440 2) 002441

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 860/1 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 12.06.2024

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, erläutert den Sachverhalt.

Seitens der gebürtigen Lienzerin – Frau Bartelt, welche derzeit in Deutschland wohnt, wurde um eine Freizeitwohnsitzwidmung in der Wohnanlage Karl Schönherr-Straße 3 angesucht.

Frau Bartelt hat im Jahre 2003 die Wohnung Top 15 in der Karl Schönherr-Straße erworben und bisher vermietet. Da jedoch trotz Bemühungen kein Nachmieter der 30m² Wohnung gefunden werden konnte, wird seitens der Familie Bartelt angestrebt, diese Wohnung privat als Freizeitwohnsitz zu nutzen.

Wie vom Ausschuss für Bau und Planung eingefordert, wurde mittlerweile die Zustimmung aller Miteigentümer der Wohnanlage erteilt.

Da die prinzipiellen Kriterien der Stadtgemeinde einer Freizeitwohnsitzwidmung (Alter des Gebäudes, keine Häufung von Freizeitwohnsitzen in der Umgebung, Eigentum und kein Einsatz von öffentlichen Geldern) eingehalten werden, wird auch seitens des Raumplaners einer Umwidmung zugestimmt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 860/1 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 347

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^{ro}, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 05.03.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich des Grundstückes Gp. 860/1 KG Lienz von derzeit „Wohngebiet“ nach § 38 Abs. 1 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ nach § 38 Abs. 1 TROG 2022 „mit einem zugelassenen Freizeitwohnsitz“ nach § 13 (W [1]), TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F. der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 893

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Im Anschluss erfolgt eine Sitzungspause von 20:15 Uhr bis 20:25 Uhr.

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 9225 Edv-NR.: 002442

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - a) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzonen
1 – Innenstadt und 2 – Dolomitenstraße

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 14.06.2024

Die Berichterstattung und Diskussion über die Änderungen der Parkabgabenverordnungen erfolgt zusammengefasst.

Die Stadtgemeinde Lienz hebt auf Basis einer Reihe von Verordnungen (aktuelle Grundlage: Beschlüsse des GR vom 13.11.2018 sowie 03.05.2022) Parkabgaben in den städt. Kurzparkzonen (Innenstadt, Dolomitenstraße, BH Lienz) und Parkzonen (ÖBB Ladestraße, Wohn- und Pflegeheim Lienz) ein.

Die Gebühr ist in den Kurzparkzonen derzeit (seit 01.01.2019) so geregelt, dass die ersten 30 Minuten € 0,50 kosten, und für je weitere 6 Minuten € 0,10 anfallen. Daraus ergibt sich ein maximaler Tarif für 180 Minuten Parkdauer von € 3,00. Darüber hinaus gibt es für Anrainer, Anwohner und Firmen die Möglichkeit entsprechende Dauerparkkarten zu erwerben. Die Gesamteinnahmen aus dieser Abgabe belaufen sich auf rd. € 1.050.000,00, wovon rd. € 165.000,00 auf die Anrainer-, Anwohner- und Firmenparkkarten entfallen.

Vergleichswerte zu anderen Städten bzw. Gemeinden ergeben hochgerechnete Stundentarife zwischen € 0,50 und € 2,00. Das gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß ist mit € 1,10 je angefangener halber Stunde, sohin mit € 6,60 für eine Parkdauer von 180 Minuten vorgesehen.

Der Mobilitätsausschuss hat sich in der Sitzung am 14.05.2024 mit den Parkabgaben in den städt. Kurzparkzonen und Parkzonen befasst und sich für nachfolgende Anpassungen ausgesprochen:

Kurzparkzone 1 Innenstadt und Kurzparkzone 2 Dolomitenstraße:

Parkabgabe für die ersten 30 min. Parkzeit € 0,60 (bisher € 0,50)

Parkabgabe für je weitere 5 min. (bisher 6 min.) Parkzeit € 0,10

Die Parkabgabe für die zulässige Gesamtparkdauer von 180 min. erhöht sich somit von € 3,00 auf € 3,60.

Anwohnerparkkarte pro Jahr € 250,00 (bisher € 225,00)

Hotelparkkarte pro Jahr € 250,00 (bisher € 225,00)

Anrainerparkkarte pro Jahr € 500,00 (bisher € 450,00)

Servicekarte (für Betriebe) pro Jahr € 500,00 (bisher € 450,00)

Servicekarte (für Betriebe) pro Monat € 70,00 (bisher € 60,00)

Servicekarte (für Betriebe) pro Woche € 35,00 (bisher € 30,00)

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - a) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzonen
1 – Innenstadt und 2 – Dolomitenstraße

Fortsetzung von Seite 349

Kurzparkzone 5 Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz:

Parkabgabe für die ersten 30 min. Parkzeit € 0,60 (bisher € 0,50)

Parkabgabe für je weitere 5 min. (bisher 6 min.) Parkzeit € 0,10

Die Parkabgabe für die zulässige Gesamtparkdauer von 180 min. erhöht sich somit von € 3,00 auf € 3,60.

Parkzone 3 Parkplatz ÖBB Ladestraße:

Parkabgabe für die ersten 30 min. Parkzeit € 0,60 (bisher € 0,50)

Parkabgabe für je weitere 5 min. (bisher 6 min.) Parkzeit € 0,10

bis zum Erreichen einer Parkdauer von 180 Minuten

24 Stunden Parkticket € 4,80 (bisher € 4,00)

Wochenkarte (7 Tage) € 24,00 (bisher € 20,00)

Monatskarte € 60,00 (bisher € 50,00)

Halbjahreskarte € 180,00 (bisher € 150,00)

Jahreskarte € 280,00 (bisher € 250,00)

Parkzone 4 Parkplatz Wohn- und Pflegeheim:

Parkabgabe für jede angefangene 30 Minuten € 0,60 (bisher € 0,50)

Ultrakurzparkzonen Parkplätze Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße:

Parkabgabe je angefangene halbe Stunde € 0,60 (bisher € 0,50)

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung am 28.05.2024 im Beisein der anwesenden Fraktionsführer eingehend mit der Änderung der Kurzparkzonen- und Parkzonenabgaben beschäftigt und spricht sich einstimmig für die vom Mobilitätsausschuss vorgeschlagene Anhebung der Kurzparkzonen- und Parkzonenabgaben aus. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachfolgende Beschlussanträge (siehe eigene Tagesordnungspunkte).

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - a) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzonen
1 – Innenstadt und 2 – Dolomitenstraße

Fortsetzung von Seite 350

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher führt aus, die Erhöhung mittragen zu können. Weiters ist ihm wichtig, dass es für die Pendler und Dauerparker günstige Alternativen gibt, welche, wie angesprochen, vorliegen. Dazu ist es ihm ein Anliegen, dass die günstigen Alternativen auch beworben werden. Für GR Manuel Kleinlercher ist es in Ordnung, dass das Parken auch etwas kostet. Hierzu gibt er zu bedenken, dass Lienz verglichen mit anderen Städten immer noch sehr günstig ist.

STR Wilhelm Lackner spricht die Parkgebühren auf privaten Parkplätzen in Lienz an und weist diesbezüglich darauf hin, dass die Stadt vergleichsweise mehr als günstig ist. In diesem Zusammenhang stellt er sich die Frage, ob nicht noch ein genauerer Hinweis, auch über die App, zur Kennzeichnung von privaten und öffentlichen Parkplätzen möglich wäre.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über die Änderungen der Parkabgabenverordnungen jeweils wie vorgetragen abstimmen.

Zu

a) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzonen 1- Innenstadt und 2- Dolomitenstraße:

BESCHLUSS:

Die Parkabgabenverordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2009, kundgemacht vom 22.12.2009 bis 05.01.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023, kundgemacht vom 17.05.2023 bis 31.05.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3
Höhe der Abgabe

Die Parkabgabe beträgt - soweit im § 5 dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist -

- | | |
|--|---------|
| - für die ersten 30 Minuten Parkzeit | € 0,60 |
| - für je weitere 5 Minuten Parkzeit (bis zum Erreichen der zulässigen Gesamtparkdauer von 180 Minuten) | € 0,10“ |

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - a) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzonen
1 – Innenstadt und 2 – Dolomitenstraße

Fortsetzung von Seite 351

2. § 4 Abs. 1 lit. c. hat zu lauten:

„c. Durch Kauf von Parkwertscheinen à € 0,60 mit einer Gültigkeit für jeweils 30 Minuten und dem nachfolgenden Entwerten, mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag und Uhrzeit (Ankunftszeit).“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„2) Die zur Abgabentrachtung im Sinne des Abs. 1 lit. b zulässige Parkwertkarte hat ein Format von ca. 8,5 mal 5,5 Zentimeter und enthält den Schriftzug „Parkwertkarte der Stadt Lienz“, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag der Parkwertkarte. Die Rückseite der Parkwertkarte kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.

Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. c hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift „Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz“, die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,60).“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5
Ausnahmebewilligung

1) Wurde einem Antragsteller eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a der StVO erteilt, so wird – abweichend von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung – für das Parken in den durch die Bewilligung erfassten Kurzparkzonen die Parkabgabe

pro Jahr

- für die Anwohnerparkkarte mit	€ 250,00
- für die Hotelparkkarte mit	€ 250,00
- für die Anrainerparkkarte mit	€ 500,00
- für die Firmen-Service Parkkarte mit	€ 500,00

pro Monat

- Firmen-Service Parkkarte mit	€ 70,00
--------------------------------	---------

pro Woche

- Firmen-Service Parkkarte mit	€ 35,00
--------------------------------	---------

festgesetzt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - a) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzonen
1 – Innenstadt und 2 – Dolomitenstraße

Fortsetzung von Seite 352

Es handelt sich dabei um einen pauschalierten Abgabepreis, der alle Abgaben enthält (Gemeindeverwaltungsabgabe, Kurzparkzonenabgabe). Durch die allfällige Änderung der Gemeindeverwaltungsabgabe wird der festgesetzte Abgabepreis nicht berührt.

Die Hotel- sowie die Firmen-Service Parkkarten sind nicht Kfz-bezogen. Als Bewilligungsinhaber scheint die antragstellende Firma auf.

2) Die Abgabe ist durch Einzahlung (bar/unbar) zu entrichten.

3) Die Parkberechtigungskarte (Dauerparkkarte) hat ein Format von ca. 9,5 x 14 cm. Die Parkberechtigungskarte muss enthalten: Die Art der Berechtigung (Anwohner-, Anrainer, Firmen-Service Parkkarte oder Hotelparkkarte), die Zoneneinteilung, den Bereich bzw. die Straßennamen, die KFZ Nummer bzw. den Firmennamen oder die Betriebsbenennung, die Dauer der Gültigkeit, die Bescheidnummer, den Tag der Ausstellung und das Amtssiegel der Stadtgemeinde Lienz.

4) Der Inhaber einer Parkberechtigungskarte hat diese bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut lesbar anzubringen.

5) Eine Parkberechtigung nach § 5 (Ausnahmegenehmigung für die Zone 1) berechtigt auch zum Parken in der Zone 2.“

Artikel II

Diese Änderungen treten mit 01.07.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 9225 Edv-NR.: 002443

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - b) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzone 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 14.06.2024

Die Berichterstattung und Diskussion über die Änderungen der Parkabgabenverordnungen erfolgt zusammengefasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über die Änderungen der Parkabgabenverordnungen jeweils gesondert abstimmen.

Zu

b) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzone 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz:

BESCHLUSS:

Die Parkabgabenverordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 19.12.2017, kundgemacht vom 21.12.2017 bis 04.01.2018, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023, kundgemacht vom 17.05.2023 bis 31.05.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4
Höhe der Abgabe

Die Parkabgabe beträgt - soweit im § 5 dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist -

- für die ersten 30 Minuten Parkzeit € 0,60
- für je weitere 5 Minuten Parkzeit (bis zum Erreichen der zulässigen Gesamtparkdauer von 180 Minuten) € 0,10“

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - b) Änderung der Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzone 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz

Fortsetzung von Seite 354

2. § 5 Abs. 1 lit. b. hat zu lauten:

„b. durch den Kauf von Parkwertscheinen à € 0,60 mit einer Gültigkeit von jeweils 30 Minuten Parkzeit und dem nachfolgenden Entwerten, mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag und Uhrzeit (Ankunftszeit).“

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„3) Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. b hat ein Format von ca. 8 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift „Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz“, die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,60).“

Artikel II

Diese Änderungen treten mit 01.07.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 9225 Edv-NR.: 002444

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - c) Änderung der Parkabgabeverordnung für die Parkzone 3 – Parkplatz ÖBB Ladestraße

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 14.06.2024

Die Berichterstattung und Diskussion über die Änderungen der Parkabgabeverordnungen erfolgt zusammengefasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über die Änderungen der Parkabgabeverordnungen jeweils gesondert abstimmen.

Zu

c) Änderung der Parkabgabeverordnung für die Parkzone 3 - Parkplatz ÖBB Ladestraße:

BESCHLUSS:

Die Parkabgabeverordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 03.05.2022, kundgemacht vom 05.05.2022 bis 19.05.2022, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023, kundgemacht vom 17.05.2023 bis 31.05.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3
Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht besteht von Montag – Sonntag (täglich) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

für die ersten 30 Minuten Parkdauer	€ 0,60
für je weitere 5 Minuten (bis zum Erreichen einer Parkdauer von 180 Minuten)	€ 0,10
für ein 24-Stunden-Parkticket	€ 4,80

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - c) Änderung der Parkabgabeverordnung für die Parkzone 3 – Parkplatz ÖBB Ladestraße

Fortsetzung von Seite 356

Die Abgabe kann auch durch Erwerb

einer Wochenkarte (7 Tage) zum Preis von	€ 24,00
einer Monatskarte zum Preis von	€ 60,00
einer Halbjahreskarte zum Preis von	€ 180,00
einer Ganzjahreskarte zum Preis von	€ 280,00

entrichtet werden.“

2. § 4 Abs. 1 lit. b. hat zu lauten:

„b. Durch den Kauf von Parkwertscheinen à € 0,60 mit einer Gültigkeit für jeweils 30 Minuten und dem nachfolgenden Entwerten, mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag und Uhrzeit (Ankunftszeit).“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„3) Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. b hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift „Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz“, die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,60).“

Artikel II

Diese Änderungen treten mit 01.07.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 9225 Edv-NR.: 002445

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - d) Änderung der Parkabgabeverordnung für die Parkzone 4 – Öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 14.06.2024

Die Berichterstattung und Diskussion über die Änderungen der Parkabgabeverordnungen erfolgt zusammengefasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über die Änderungen der Parkabgabeverordnungen jeweils gesondert abstimmen.

Zu

d) Änderung der Parkabgabeverordnung für die Parkzone 4 – öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim

BESCHLUSS:

Die Parkabgabeverordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 27.02.2008, kundgemacht vom 28.02.2008 bis 13.03.2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023, kundgemacht vom 17.05.2023 bis 31.05.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2
Höhe der Abgabe

Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene Parkeinheit (30 Minuten) € 0,60.“

Artikel II

Diese Änderung tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 9225

Edv-NR.: 002446

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - e) Änderung der Parkabgabeverordnung für die Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 14.06.2024

Die Berichterstattung und Diskussion über die Änderungen der Parkabgabeverordnungen erfolgt zusammengefasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über die Änderungen der Parkabgabeverordnungen jeweils gesondert abstimmen.

Zu

- e) **Änderung der Parkabgabeverordnung für die Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße**

BESCHLUSS:

Die Parkabgabeverordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 29.03.2006, kundgemacht vom 03.04.2006 bis 18.04.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023, kundgemacht vom 17.05.2023 bis 31.05.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2
Höhe der Abgabe

Die Parkplatzabgabe beträgt je angefangene halbe Stunde € 0,60.

2. § 3 Abs. 1 lit. c. hat zu lauten:

„c. Durch den Kauf von Parkwertscheinen à € 0,60 mit einer Gültigkeit für jeweils 30 Minuten und dem nachfolgenden Entwerten, mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag und Uhrzeit (Ankunftszeit).“

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - e) Änderung der Parkabgabeverordnung für die Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße

Fortsetzung von Seite 359

3. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„2) Die zur Abgabenträchtigung im Sinne des Abs. 1 lit. b zulässige Parkwertkarte hat ein Format von ca. 8,5 mal 5,5 Zentimeter und enthält den Schriftzug „Parkwertkarte der Stadt Lienz“, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag der Parkwertkarte. Die Rückseite der Parkwertkarte kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.

Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. c hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift „Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz“, die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,60).“

Artikel II

Diese Änderungen treten mit 01.07.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 9225

Edv-NR.: 002447

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - f) Mobilitätszentrum Lienz P&R-Anlage, Änderung des Nutzungsentgeltes für Dauerparkkarten

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 14.06.2024

Die Berichterstattung und Diskussion über die Änderung des Nutzungsentgeltes erfolgt in einem mit jener über die Änderungen der Parkabgabeverordnungen.

Zu

**f) Mobilitätszentrum Lienz – Park & Ride Anlage,
Neufestlegung des Nutzungsentgeltes für Dauerparkkarten**

Der Kaufpreis für eine Parkkarte für die Park&Ride Anlage im Bahnhof Lienz wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 30.11.2021 mit € 150,00 inkl. USt festgelegt. Die Gültigkeitsdauer der Parkkarte beträgt sechs Monate.

Auf Grund der generellen Gebührenanpassungen in den Kurzpark- und Parkzonen der Stadt erscheint es aus Gründen der einheitlichen Tarifgestaltung zweckmäßig, dass auch der Kaufpreis für eine Parkkarte für die Park&Ride Anlage im Bahnhof Lienz ab 01.07.2024 auf € 180,00 inkl. USt angehoben wird. Die Gültigkeitsdauer der Parkkarte soll weiterhin sechs Monate betragen.

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung am 28.05.2024 im Beisein der anwesenden Fraktionsführer eingehend mit der Änderung des Nutzungsentgeltes für die Dauerparkkarte für die Park & Ride Anlage beim Mobilitätszentrum Lienz beschäftigt und spricht sich einstimmig für die Anhebung des Nutzungsentgeltes aus. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachfolgenden Beschlussantrag.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderungen von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - f) Mobilitätszentrum Lienz P&R-Anlage, Änderung des Nutzungsentgeltes für Dauerparkkarten

Fortsetzung von Seite 361

BESCHLUSS:

Das Nutzungsentgelt für den Bezug einer Dauerparkkarte „Park & Ride Anlage Mobilitätszentrum“ wird ab 01.07.2024 wie folgt festgelegt:
6-Monatskarte € 180,00 inkl. USt.

Sollte der Bezieher einer gegenständlichen Dauerparkkarte diese vor Ablauf des Berechtigungszeitraumes von 6 Monaten aus welchen Gründen auch immer zurückgeben, so findet eine anteilige monatsweise Refundierung statt, wobei angefangene Monate als vollständig konsumiert gelten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Bauamt
Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 55

Edv-NR.: 1) 002448 2) 002449

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.06.2024

Die Abteilung Sport und Freizeit hat den vorliegenden Tarifvorschlag für 2024 dem Sportausschuss vorgelegt und wird dieser nunmehr von den Mitgliedern einstimmig dem Stadtrat/Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Die letzte Tarifierhöhung mit 5,0% wurde mit 19. August 2023 bei der Wiedereröffnung des Hallenbades und der Sauna nach der Revisionszeit vorgenommen.

Für die Kalkulation der neuen Tarife wurde, wo notwendig, eine Indexanpassung in Höhe von ca. 4,0% auf die beschlossenen Tarife von August 2023 vorgenommen und sollen diese ab Wiedereröffnung der Sauna ab 19. August 2024 gelten.

Eine besondere Erhöhung wurde bei den Jahreskarten Sauna vorgenommen, um diese an die allgemeine Preissituation bei den benachbarten Saunaanlagen anzupassen.

Bei der Dolomitenhalle wurden die Tarife mit Eröffnung Oktober 2023 moderat erhöht und sollen bis zur fertiggestellten Sanierung beibehalten werden.

Bereits vorweg genommen wurde die Erhöhung der Tarife für Dolomitenbad Freibad und Strandbad Tristacher See mit Gültigkeit ab 1. Mai 2025.

Die Tarifierhöhung wurde auf volle 10 Cent bzw. volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

I.)

Die nachstehend angeführten Tarife für die **Badeanstalt Dolomitenbad** für den Bereich Hallenbad wurden mit Wirksamkeit vom 19.08.2023 vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.07.2023 wie folgt festgesetzt und sollen ab 19. August 2024 (somit ab Wiedereröffnung Sauna und Hallenbad) **erhöht** werden.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 363

A) Hallenbad

Hallenbad (Tarife in Euro inkl. USt.); + 4,00%			
Kategorie:	2 Stunden Tarif	Aufpreis pro halbe Stunde	Tagestarif
Erwachsene ¹⁾	von € 7,30 auf € 7,60 (7,60)	€ 1,30 auf 1,40 (1,36)	von € 12,00 auf € 12,50 (12,48)
Senioren ²⁾	von € 6,00 auf € 6,20 (6,24)	€ 1,00 auf 1,00 (1,04)	von € 9,60 auf € 10,00 (9,99)
Ermäßigte ³⁾	von € 4,70 auf € 4,90 (4,89)	€ 1,00 auf 1,00 (1,04)	von € 8,40 auf € 8,70 (8,74)
Kinder ⁴⁾	von € 3,60 auf € 3,80 (3,75)	€ 0,60 auf 0,60 (0,63)	von € 6,00 auf € 6,20 (6,24)
Kinder bis zum 6. Geburtstag in Begleitung eines Erwachsenen			freier Eintritt
Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes, pro Schüler			von 2,20 auf € 2,30 erhöhen (2,29)
Familienermäßigung ab 3 Personen (mind. eine Person bis zum 15. Geburtstag) – Ermäßigung in Höhe von 10 %			
Gruppenermäßigung ab 7 Personen – Ermäßigung in Höhe von 10 %			
Kautions	für das Chiparmband/Karten bei Dauerkarten		€ 15,00
Bei Verlust Chiparmband Verrechnung des jeweiligen Tageshöchsttarifes bis 16 Jahre: jeweiliger Tageshöchstsatz Hallenbadtarif ab 16 Jahre: jeweiliger Tageshöchstsatz Kombitarif plus € 10,00 als Gegenwert für das Chiparmband			
Solarium	pro Minute		auf € 0,90 (0,94) belassen

Jahreskarten (Tarife inkl. USt.) / Gültig für Hallenbad, Freibad und Strandbad Tristacher See		
	Bisheriger Tarif	Neuer Tarif
Erwachsene ¹⁾	€ 290,00	€ 302,00 (301,60)
Senioren ²⁾	€ 230,00	€ 239,00 (239,20)
Ermäßigte ³⁾	€ 200,00	€ 208,00 (208,00)
Kinder ⁴⁾	€ 140,00	€ 146,00 (145,60)

Wertkarte* (Tarife in Euro inkl. USt.)	
Wertkarte in Höhe von € 50,00, 10 % Rabatt auf Eintritt bei Einlösung	
Wertkarte in Höhe von € 100,00, 10 % Rabatt auf Eintritt bei Einlösung	

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 364

- 1) Personen, die nicht unter die Kategorie Senioren, Ermäßigte oder Kinder fallen.
- 2) Personen ab 65 Jahre; Ausweispflicht
- 3) Schüler, die nicht in die Kategorie „Kinder“ fallen und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten bis 24 Jahre, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), Ausweispflicht
- 4) Kinder ab 6 Jahre, Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen; Kinder bis zum 6. Geburtstag freier Eintritt.

*Die 10%ige Ermäßigung bei der Wertkarte gilt nur für Eintritte ins Hallenbad, Freibad und in die Sauna. Die Ermäßigung gilt nicht für Solariumbesuche oder Einkäufe von Handelswaren. Die Wertkarte kann jedoch als Zahlungsmittel (ohne Rabattierung) auch für Solariumbesuche oder Einkäufe von Handelswaren verwendet werden.

Familien (3 Personen, mind. 1 Person unter 15 Jahre) erhalten bei der Bezahlung des Eintritts mit Wertkarte 10 % Ermäßigung im Rahmen der Wertkarte und 10 % Ermäßigung im Rahmen der Familienermäßigung, also insgesamt 20 % Ermäßigung.

Gruppen (mind. 7 Personen) erhalten bei der Bezahlung des Eintritts mit Wertkarte 10 % Ermäßigung im Rahmen der Wertkarte und 10 % Ermäßigung im Rahmen der Gruppenermäßigung, also insgesamt 20 % Ermäßigung.

B) Bahn- und Beckenreservierungsgebühr Hallenbad (Tarife in Euro inkl. USt.)

Für kommerzielle Nutzer der Schwimmbahnen und des Mehrzweckbeckens (private Schwimmlehrer, Kneipp-Aktiv-Club, EKIZ Babyschwimmen etc.) wird seit 15. August 2022 eine Reservierungs-/Benutzungsgebühr eingehoben werden. Die Gebühr sollte analog dem Kostenbeitrag für die städtischen Turnhallen von € 7,00 **auf € 10,00** pro Stunde angehoben werden.

C) Sauna

Die nachstehend angeführten Tarife für die Badeanstalt Dolomitenbad für den Bereich Sauna wurden mit Wirksamkeit vom 19.08.2023 vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.07.2023 wie folgt neu festgesetzt und sollen mit Wiedereröffnung am 19.08.2024 **erhöht** werden.

Sauna und Hallenbad (Tarife inkl. USt.) + 4,00% ausgen. Jahreskarten		
	Bisheriger Tarif	Neuer Tarif
Tageseintritt Sauna Erwachsene inkl. Hallenbad	€ 24,00	€ 25,00 (24,96)
Tageseintritt Sauna Ermäßigte und Senioren ⁵⁾ inkl. Hallenbad	€ 19,20	€ 20,00 (19,97)
Aufzahlung Tageseintritt Sauna für Sportpass Erwachsene	€ 18,30	€ 19,00 (19,04)
Aufzahlung Tageseintritt Sauna für Sportpass Ermäßigte und Senioren ⁵⁾	€ 14,70	€ 15,30 (15,29)

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 365

3 Stundeneintritt Sauna Erwachsene	€ 18,00	€ 18,70 (18,72)
Aufpreis pro halbe Stunde	€ 1,80	€ 1,90 (1,88)
3 Stundeneintritt Sauna Ermäßigte und Senioren ⁵⁾	€ 14,40	€ 15,00 (14,98)
Aufpreis pro halbe Stunde	€ 1,50	€ 1,60 (1,56)
Maximal wird der jeweilige Tagesstarif angewendet!		
Jahreskarte Sauna Erwachsene	€ 640,00	€ 900,00 (665,60)
Jahreskarte Sauna Ermäßigte und Senioren ⁵⁾	€ 515,00	€ 720,00 (535,60)

5) Personen ab 65 Jahre, Schüler ab 16 Jahre, Jugendliche ab 16 bis 18 Jahre, Studenten bis 24 Jahre, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60 %); Ausweispflicht

In den Sauna-Tarifen ist auch die Benützung des Hallenbades inkludiert.

Der Zutritt zur Sauna ist für Personen ab 16 Jahren gestattet. Für Sportpassbesitzer ist für die Sauna nur die Aufzahlung auf den Tageseintritt möglich.

Der 3-Stunden-Tarif kann nicht mit dem Sportpass verbunden werden.

D) Leihgebühren Hallenbad und Sauna (Tarife in Euro inkl. USt.)

Die nachstehend angeführten Tarife für die Badeanstalt Dolomitenbad für den Bereich Leihgebühren wurden mit Wirksamkeit vom 19.08.2023 vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.07.2023 wie folgt neu festgesetzt und sollen mit 19.08.2024 erhöht werden.

Handtuch:	€ 4,20 Gebühr auf € 4,40 (4,37)	€ 10,00 Kautions belassen
Bademantel:	€ 7,30 Gebühr auf € 7,60 (7,60)	€ 20,00 Kautions belassen

E) Freibad

Die nachstehend angeführten Tarife für die Badeanstalt Dolomitenbad für den Bereich Freibad wurden mit Wirksamkeit ab der Sommersaison 2020 vom Gemeinderat in der Sitzung vom 28.11.2019 wie folgt neu festgesetzt und sollen mit Wiedereröffnung ab Sommer 2025 **erhöht** werden.

Freibad (Tarife inkl. USt.) +10,0%			
Kategorie		Tarif 2020-2024	Tarif 2025
Erwachsene ⁽¹⁾ ganztägig		6,00	6,60
Erwachsene ⁽¹⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	5,00	5,50
Erwachsene ⁽¹⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	3,00	3,30
Erwachsene Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	2,00	2,20
Senioren ⁽²⁾ ganztägig		4,80	5,30
Senioren ⁽²⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	4,00	4,40

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 366

Senioren ⁽²⁾ Kurzbadetarif	ab 16.00 Uhr	2,70	3,00
Senioren Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	1,80	2,00
Ermäßigte ⁽³⁾ ganztägig		4,20	4,60
Ermäßigte ⁽³⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	3,50	3,90
Ermäßigte ⁽³⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	2,70	3,00
Ermäßigte Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	1,80	2,00
Kinder ⁽⁴⁾ ganztägig		3,00	3,30
Kinder ⁽⁴⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	2,50	2,80
Kinder ⁽⁴⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	1,70	1,90
Kinder Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	1,10	1,20
Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes, pro Schüler		2,00	2,30
Kinder bis zum 6. Geburtstag in Begleitung eines Erwachsenen		freier Eintritt	freier Eintritt

Saisonkarte Freibad (Tarife inkl. USt.) +5,00%			
Kategorie		Tarif 2020-2024	Tarif 2025
Erwachsene ⁽¹⁾		80,00	84,00
Senioren ⁽²⁾		64,00	67,00
Ermäßigte ⁽³⁾		56,00	59,00
Kinder ⁽⁴⁾		40,00	42,00
Saisonkabinenmiete		52,00	55,00

- Die „Saisonkarte Freibad“ ist für Freibad und Strandbad Tristacher See gültig.
- Letzter Einlass 30 Minuten vor Schließung der Badeanlage.
- Familienermäßigung: ab 3 Personen (mindestens eine Person bis zum 15. Geburtstag) erhält die Familie eine Ermäßigung von 10% auf die Einzeleintritte.
- Gruppen mit mindestens 7 Personen erhalten eine Ermäßigung von 10% auf die Eintritte.

1) Personen, die nicht unter die Kategorie Senioren, Ermäßigte oder Kinder fallen.

2) Personen ab 65 Jahre; Ausweispflicht

3) Schüler, die nicht in die Kategorie „Kinder“ fallen und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten bis 24 Jahre, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), Ausweispflicht

4) Kinder ab 6 Jahre, Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen; Kinder bis zum 6. Geburtstag freier Eintritt.

F) Strandbad Tristacher See

Die nachstehend angeführten Tarife für die Badeanstalt Strandbad Tristacher See wurden mit Wirksamkeit ab der Sommersaison 2020 vom Gemeinderat in der Sitzung vom 28.11.2019 wie folgt neu festgesetzt und sollen mit Wiedereröffnung ab Sommer 2025 **erhöht** werden.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 367

Strandbad Tristacher See (Tarife inkl. USt.) +10,0%			
Kategorie		Tarif 2020-2024	Tarif 2025
Erwachsene ⁽¹⁾ ganztägig		6,00	6,60
Erwachsene ⁽¹⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	5,00	5,50
Erwachsene ⁽¹⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	3,00	3,30
Erwachsene Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	2,00	2,20
Senioren ⁽²⁾ ganztägig		4,80	5,30
Senioren ⁽²⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	4,00	4,40
Senioren ⁽²⁾ Kurzbadetarif	ab 16.00 Uhr	2,70	3,00
Senioren Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	1,80	2,00
Ermäßigte ⁽³⁾ ganztägig		4,20	4,60
Ermäßigte ⁽³⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	3,50	3,90
Ermäßigte ⁽³⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	2,70	3,00
Ermäßigte Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	1,80	2,00
Kinder ⁽⁴⁾ ganztägig		3,00	3,30
Kinder ⁽⁴⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	2,50	2,80
Kinder ⁽⁴⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	1,70	1,90
Kinder Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	1,10	1,20
Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes, pro Schüler		2,00	2,30
Kinder bis zum 6. Geburtstag in Begleitung eines Erwachsenen		freier Eintritt	freier Eintritt

Saisonkarte Strandbad Tristacher See (Tarife inkl. USt.) +5,00%			
Kategorie		Tarif 2020-2024	Tarif 2025
Erwachsene ⁽¹⁾		67,00	70,00
Senioren ⁽²⁾		53,00	56,00
Ermäßigte ⁽³⁾		47,00	49,00
Kinder ⁽⁴⁾		33,00	35,00
Saisonkabinenmiete		52,00	55,00

- Die Saisonkarte Strandbad Tristacher See ist nur für das Strandbad Tristacher See gültig.
- Letzter Einlass 30 Minuten vor Schließung der Badeanlage.
- Familienermäßigung: ab 3 Personen (mindestens eine Person bis zum 15. Geburtstag) erhält die Familie eine Ermäßigung von 10% auf die Einzeleintritte.
- Gruppen mit mindestens 7 Personen erhalten eine Ermäßigung von 10% auf die Entritte.

1) Personen, die nicht unter die Kategorie Senioren, Ermäßigte oder Kinder fallen.

2) Personen ab 65 Jahre; Ausweispflicht

3) Schüler, die nicht in die Kategorie „Kinder“ fallen und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten bis 24 Jahre, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), Ausweispflicht

4) Kinder ab 6 Jahre, Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen; Kinder bis zum 6. Geburtstag freier Eintritt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 368

G) Leihgebühren Freibad und Strandbad Tristacher See:

Erhöhung der Leihgebühren für die Freibad Anlagen Dolomitenbad und Strandbad Tristacher See ab Sommer 2025 (Tarife in Euro inkl. USt.):

Leihgegenstand	Tarif 2020-2024	Tarif 2025
Badetuch	1,50	2,00
Kaution Badetuch	10,00	10,00
Liegestuhl	2,50	3,00
Kaution Liegestuhl	10,00	10,00
Sonnenschirm	2,50	3,00
Kaution Sonnenschirm	10,00	10,00

H) Sonstige Gebühren Freibad und Strandbad Tristacher See:

Beibehaltung der sonstigen Gebühren für die Freibad Anlagen Dolomitenbad und Strandbad Tristacher See (Tarife in Euro inkl. USt.):

Gegenstand	Tarif 2020-2024	Tarif 2025
Tischtennis 1 Stunde	2,00	2,00
Kaution	10,00	10,00
Tischfußball Münzautomat	0,50	0,50

II.)

Die nachstehend angeführten Tarife für die **Tennis- und Mehrzweckhalle** „Dolomitenhalle“ wurden mit Wirksamkeit vom 01.10.2023 vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.07.2023 wie folgt neu festgesetzt und sollen für die Wintersaison 2024/2025 wegen der noch nicht erfolgten umfassenden Sanierung der Dolomitenhalle nicht erhöht werden, **ausgenommen der Anpassung des Schulunterrichtes**.

A) Tennis (Tarife in Euro inkl. USt.) – keine Erhöhung, nur Anpassung des Schülertarifes

a) Winterhalbjahr

Einzeltarife pro Platz u. Stunde		bisher
⇒ Erwachsene	07.00 - 13.00 Uhr	€ 13,00
⇒ Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre	07.00 - 13.00 Uhr	€ 11,50
⇒ Erwachsene	13.00 - 18.00 Uhr	€ 17,50

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 369

⇒ Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre	13.00 - 18.00 Uhr	€ 14,00	
⇒ Erwachsene	18.00 - 22.00 Uhr	€ 19,00	
⇒ Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes pro Schüler pauschal	07.00 – 16.00 Uhr	€ 2,20	€ 2,30

Abonnementpreise pro Platz und Stunde

⇒ Erwachsene	07.00 - 13.00 Uhr	€ 12,00	
⇒ Erwachsene	13.00 - 18.00 Uhr	€ 16,50	
⇒ Erwachsene	18.00 - 22.00 Uhr	€ 18,00	
⇒ Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	07.00 - 18.00 Uhr	€ 10,00	

Jugendpreise

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre gegen Voranmeldung pro Platz und Stunde von 07.00 - 18.00 Uhr € 10,00

Trainerstunde mit geprüftem Trainer

Trainerstunde mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre gegen Voranmeldung pro Platz und Stunde von 07.00 - 18.00 Uhr € 10,00

b) Sommerhalbjahr

Platzmiete pro Platz und Stunde im Sommer € 10,00

B) Squash (Tarife in Euro inkl. USt.) - keine Erhöhung, nur Anpassung des Schülertarifes

Einzeltarife pro Platz u. Stunde

⇒	07.00 - 17.00 Uhr	bisher € 13,00	
⇒	17.00 - 20.00 Uhr	€ 17,00	
⇒	20.00 - 22.00 Uhr	€ 13,00	
⇒ Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes pro Schüler pauschal	07.00 – 16.00 Uhr	€ 2,20	€ 2,30

Einzeltarife

Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Studenten bis 24 Jahre, Zivil- und Präsenzdiener pro Platz und Stunde

⇒	07.00 - 17.00 Uhr	€ 12,00	
⇒	17.00 - 20.00 Uhr	€ 16,00	

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 370

**Einzeltarif für Mitglieder des Raika Squash-Club Osttirol
pro Platz und Stunde**

⇒ € 11,00

C) Bouldern (Tarife in Euro inkl. USt.) – keine Erhöhung, nur Anpassung des Schülertarifes

Einzeltarife für einmalige Benutzung

⇒ Erwachsene	€ 6,00		
⇒ Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Studenten bis 24 Jahre, Zivil- und Präsenzdiener	€ 3,00		
⇒ Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes pro Schüler pauschal	07.00 – 16.00 Uhr	€ 2,20	€ 2,30

Saisonkarten (gültig von Oktober bis April)

⇒ Erwachsene	€ 53,00
⇒ Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Studenten bis 24 Jahre, Zivil- und Präsenzdiener	€ 38,00

III.)

Die nachstehend angeführten Tarife für die **Sportanlage Pustertaler Straße** wurden mit Wirksamkeit vom 01.10.2019 wie folgt neu festgesetzt und sollen nicht erhöht werden, **nur der Schülertarif bzw. analog auch der Kinder/Jugendtarif sollte für die Dauer des weiteren Betriebes der Sportanlage Pustertaler Straße analog den anderen Sportanlagen angepasst werden.**

A) Eintrittspreise und Tarife für den WINTERBETRIEB (Tarife in Euro inkl. USt.)

a) Eislaufbetrieb

▪ Erwachsene (Einzeleintritt)	€ 4,30
▪ Kinder bis 6 Jahre	freier Eintritt
▪ Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre (Einzeleintritt)	neu von € 2,20 auf € 2,30
▪ Schüler im Unterricht (Einzeleintritt)	neu von € 2,20 auf € 2,30
▪ Saisonkarte Erwachsene	€ 40,00
▪ Saisonkarte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 22,00
▪ Verleihgebühr für Eislaufschuhe pro Ausleihung	€ 4,00
▪ Verleihgebühr für Eislaufschuhe für Schüler im Rahmen des Turnunterrichtes	€ 3,00
▪ Kautions pro Verleih	€ 15,00

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 371

b) Eishockeyspielbetrieb:

Platzmiete für die Benützung der Kunsteisbahn	
▪ Meisterschaftsspiele (Pauschalsatz pro Spiel)	€ 230,00
▪ Trainingsspiele (Pauschalsatz pro Spiel)	€ 143,00
Trainingseinheiten á 1,5 Stunden:	
▪ Erwachsenentraining	€ 104,50
▪ Kinder- Jugendtraining	€ 45,00

bleiben weiterhin unverändert aufrecht.

B) Eintrittspreise und Tarife für den SOMMERBETRIEB (Tarife in Euro inkl. USt.)

▪ Erwachsene (Einzeleintritt)	€ 1,50
▪ Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Einzeleintritt)	€ 1,00
▪ Schüler im Rahmen des Unterrichts (Einzeleintritt)	€ 1,00

bleiben weiterhin unverändert aufrecht und gelangen nur zur Einhebung, sofern die Stadtgemeinde Lienz einen Sommerbetrieb führt.

Für Inhaber des Lienzer Sportpasses ist die Benützung der Sportanlage Pustertaler Straße inkludiert.

IV.)

Sportanlage Dolomitenstadion

Die nachstehend angeführten Tarife für die Nutzung des Dolomitenstadion Lienz wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.08.2020 mit Wirksamkeit zum 01.01.2020 erhöht und sollten um ca. 5% auf volle € 10 gerundet ab 2024 **angehoben** werden.

A) Platzmiete für die Benützung des Dolomitenstadion Lienz (Leichtathletik, Fußball etc.)

	Tarif ab 2020	Tarif 2024
▪ Benützungsgebühr pro Tag für Leichtathletik Veranstaltungen	€ 85,00	€ 90,00 (89,25)
▪ Benützungsgebühr für Fußballspiel pro Spiel ohne Flutlicht	€ 85,00	€ 90,00 (89,25)
▪ Benützungsgebühr für Fußballspiel pro Spiel mit Flutlicht	€ 150,00	€ 160,00 (157,50)

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 372

- Benützungsgebühr für
mehrtägige Trainingscamps pro Tag € 400,00 € 1.000,00
(Anpassung an den Tarif, welcher mit dem
SLFC für die Profitrainingslager vereinbart wurde.)

Ausgenommen von der Entrichtung des Tarifes sind im Vereinsregister gemeldete Lienzer Sportvereine und Schulen.

Hinweis: In den o.a. Tarifen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Die nachstehend angeführten Tarife für Dienstleistungen durch die Mitarbeiter des Dolomitenstadions wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.08.2020 mit Wirksamkeit zum 01.01.2020 festgesetzt und sollten für 2024 um ca. 4% **erhöht** werden.

B) Dienstleistungen für Sportplätze anderer Gemeinden und Vereine

	Tarif ab 2020	Tarif ab 2024
• Tarif für Aerifizieren mit Hohlspoons	€ 1.440,00	€ 1.500,00 (1.497,60)
• Tarif für Aerifizieren mit Vollspoons	€ 720,00	€ 750,00 (748,80)
• Tarif für Striegeln des Rasenfeldes	€ 240,00	€ 250,00 (249,60)
• Tarif für Traktorstunde inkl. Fahrer (Düngen)	-	€ 100,00
• Tarif für Regieleistungen Platzwarte	-	€ 60,00

Tarife gelten pro Sportplatz bzw. pro Arbeitsstunde.

Hinweis: In den o.a. Tarifen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

V.)

Städtische Schulen – Turnsaalbenützung

Für die Benützung der Turnhallen an den städtischen Schulen wird seit 1. September 2022 ein Betrag zu den Betriebskosten in Höhe von € 7,00 eingehoben.

Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag **auf € 10,00 pro Stunde** anzuheben. Ausgenommen von der Entrichtung des Tarifes sind im Vereinsregister gemeldete Lienzer Sportvereine und Schulen.

Hinweis: Im o.a. Tarif ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2024 für die Tarifänderungen wie vorgelegt ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um nachfolgende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 373

BESCHLUSS:

I.)

Die nachstehend angeführten Tarife für die Badeanstalt Dolomitenbad für die Bereiche Hallenbad, Sauna und Leihgebühren werden mit Wirksamkeit ab 19. August 2024 (somit ab Wiedereröffnung Sauna und beim Hallenbad ab 01.09.2024) wie folgt festgesetzt:

A) Hallenbad

Hallenbad (Tarife in Euro inkl. USt.)			
Kategorie:	2 Stunden Tarif	Aufpreis pro halbe Stunde	Tagestarif
Erwachsene ¹⁾	€ 7,60	€ 1,40	€ 12,50
Senioren ²⁾	€ 6,20	€ 1,00	€ 10,00
Ermäßigte ³⁾	€ 4,90	€ 1,00	€ 8,70
Kinder ⁴⁾	€ 3,80	€ 0,60	€ 6,20
Kinder bis zum 6. Geburtstag in Begleitung eines Erwachsenen			freier Eintritt
Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes, pro Schüler für 2 Stunden			€ 2,30
Familienermäßigung	ab 3 Personen (mind. eine Person bis zum 15. Geburtstag) – Ermäßigung in Höhe von 10 %		
Gruppenermäßigung	ab 7 Personen – Ermäßigung in Höhe von 10 %		
Kaution	für das Chiparmband/Karten bei Dauerkarten		€ 15,00
Bei Verlust Chiparmband	Verrechnung des jeweiligen Tageshöchsttarifes bis 16 Jahre: jeweiliger Tageshöchstsatz Hallenbadtarif ab 16 Jahre: jeweiliger Tageshöchstsatz Kombitarif plus € 10,00 als Gegenwert für das Chiparmband		
Solarium	pro Minute		€ 0,90

Jahreskarten (Tarife inkl. USt.) / Gültig für Hallenbad, Freibad und Strandbad Tristacher See	
Erwachsene ¹⁾	€ 302,00
Senioren ²⁾	€ 239,00
Ermäßigte ³⁾	€ 208,00
Kinder ⁴⁾	€ 146,00

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 374

Wertkarte* (Tarife in Euro inkl. USt.)	
Wertkarte in Höhe von €	50,00, 10 % Rabatt auf Eintritt bei Einlösung
Wertkarte in Höhe von €	100,00, 10 % Rabatt auf Eintritt bei Einlösung

- 1) Personen, die nicht unter die Kategorie Senioren, Ermäßigte oder Kinder fallen.
- 2) Personen ab 65 Jahre; Ausweispflicht
- 3) Schüler, die nicht in die Kategorie „Kinder“ fallen und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten bis 24 Jahre, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), Ausweispflicht
- 4) Kinder ab 6 Jahre, Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen; Kinder bis zum 6. Geburtstag freier Eintritt.

*Die 10%ige Ermäßigung bei der Wertkarte gilt nur für Eintritte ins Hallenbad, Freibad und in die Sauna. Die Ermäßigung gilt nicht für Solariumbesuche oder Einkäufe von Handelswaren. Die Wertkarte kann jedoch als Zahlungsmittel (ohne Rabattierung) auch für Solariumbesuche oder Einkäufe von Handelswaren verwendet werden.

Familien (3 Personen, mind. 1 Person unter 15 Jahre) erhalten bei der Bezahlung des Eintritts mit Wertkarte 10 % Ermäßigung im Rahmen der Wertkarte und 10 % Ermäßigung im Rahmen der Familienermäßigung, also insgesamt 20 % Ermäßigung.

Gruppen (mind. 7 Personen) erhalten bei der Bezahlung des Eintritts mit Wertkarte 10 % Ermäßigung im Rahmen der Wertkarte und 10 % Ermäßigung im Rahmen der Gruppenermäßigung, also insgesamt 20 % Ermäßigung.

B) Sauna und Hallenbad

Sauna und Hallenbad (Tarife inkl. USt.)	
Tageseintritt Sauna Erwachsene inkl. Hallenbad	€ 25,00
Tageseintritt Sauna Ermäßigte und Senioren ⁵⁾ inkl. Hallenbad	€ 20,00
Aufzahlung Tageseintritt Sauna für Sportpass Erwachsene	€ 19,00
Aufzahlung Tageseintritt Sauna für Sportpass Ermäßigte und Senioren ⁵⁾	€ 15,30
3 Stundeneintritt Sauna Erwachsene	€ 18,70
Aufpreis pro halbe Stunde	€ 1,90
3 Stundeneintritt Sauna Ermäßigte und Senioren ⁵⁾	€ 15,00
Aufpreis pro halbe Stunde	€ 1,60
Maximal wird der jeweilige Tagstarif angewendet!	
Jahreskarte Sauna Erwachsene	€ 900,00
Jahreskarte Sauna Ermäßigte und Senioren ⁵⁾	€ 720,00

5) Personen ab 65 Jahre, Schüler ab 16 Jahre, Jugendliche ab 16 bis 18 Jahre, Studenten bis 24 Jahre, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60 %); Ausweispflicht

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 375

In den Sauna-Tarifen ist auch die Benützung des Hallenbades inkludiert.
 Der Zutritt zur Sauna ist für Personen ab 16 Jahren gestattet. Für Sportpassbesitzer ist für die Sauna nur die Aufzahlung auf den Tageseintritt möglich.
 Der 3-Stunden-Tarif kann nicht mit dem Sportpass verbunden werden.

C) Leihgebühren Hallenbad und Sauna (Tarife in Euro inkl. USt.)

Handtuch: € 4,40 Gebühr
 € 10,00 Kaution
 Bademantel: € 7,60 Gebühr
 € 20,00 Kaution

D) Bahn- und Beckenreservierungsgebühr Hallenbad (Tarife in Euro inkl. USt.)

Der Tarif für die Reservierungs-/Benützungsgebühr für kommerzielle Nutzer der Schwimmbahnen und des Mehrzweckbeckens (private Schwimmlehrer, Kneipp-Aktiv-Club, EKIZ Babyschwimmen, etc.) wird mit Wirksamkeit am 19.08.2024 auf € 10,00 pro Stunde festgesetzt.

E) Freibad

Die nachstehend angeführten Tarife für die Badeanstalt Dolomitenbad für den Bereich Freibad werden mit Wirksamkeit ab der **Sommersaison 2025** vom Gemeinderat wie folgt neu festgesetzt.

Freibad (Tarife inkl. USt.)		
Kategorie		Tarif
Erwachsene ⁽¹⁾ ganztägig		6,60
Erwachsene ⁽¹⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	5,50
Erwachsene ⁽¹⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	3,30
Erwachsene Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	2,20
Senioren ⁽²⁾ ganztägig		5,30
Senioren ⁽²⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	4,40
Senioren ⁽²⁾ Kurzbadetarif	ab 16.00 Uhr	3,00
Senioren Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	2,00
Ermäßigte ⁽³⁾ ganztägig		4,60
Ermäßigte ⁽³⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	3,90
Ermäßigte ⁽³⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	3,00
Ermäßigte Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	2,00
Kinder ⁽⁴⁾ ganztägig		3,30
Kinder ⁽⁴⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	2,80
Kinder ⁽⁴⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	1,90
Kinder Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	1,20

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 376

Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes, pro Schüler		2,30
Kinder bis zum 6. Geburtstag in Begleitung eines Erwachsenen		freier Eintritt

Saisonkarte Freibad und Strandbad Tristacher See (Tarife inkl. USt.)		
Kategorie		Tarif
Erwachsene ⁽¹⁾		84,00
Senioren ⁽²⁾		67,00
Ermäßigte ⁽³⁾		59,00
Kinder ⁽⁴⁾		42,00
Saisonkabinenmiete		55,00

- Die „Saisonkarte Freibad“ ist für Freibad und Strandbad Tristacher See gültig.
- Letzter Einlass 30 Minuten vor Schließung der Badeanlage.
- Familienermäßigung: ab 3 Personen (mindestens eine Person bis zum 15. Geburtstag) erhält die Familie eine Ermäßigung von 10% auf die Einzeleintritte.
- Gruppen mit mindestens 7 Personen erhalten eine Ermäßigung von 10% auf die Entritte.

1) Personen, die nicht unter die Kategorie Senioren, Ermäßigte oder Kinder fallen.

2) Personen ab 65 Jahre; Ausweispflicht

3) Schüler, die nicht in die Kategorie „Kinder“ fallen und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten bis 24 Jahre, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), Ausweispflicht

4) Kinder ab 6 Jahre, Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen; Kinder bis zum 6. Geburtstag freier Eintritt.

F) Strandbad Tristacher See

Die nachstehend angeführten Tarife für die Badeanstalt Strandbad Tristacher See werden mit Wirksamkeit ab der Sommersaison 2025 vom Gemeinderat wie folgt neu festgesetzt.

Strandbad Tristacher See (Tarife inkl. USt.)		
Kategorie		Tarif
Erwachsene ⁽¹⁾ ganztägig		6,60
Erwachsene ⁽¹⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	5,50
Erwachsene ⁽¹⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	3,30
Erwachsene Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	2,20
Senioren ⁽²⁾ ganztägig		5,30
Senioren ⁽²⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	4,40
Senioren ⁽²⁾ Kurzbadetarif	ab 16.00 Uhr	3,00
Senioren Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	2,00
Ermäßigte ⁽³⁾ ganztägig		4,60
Ermäßigte ⁽³⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	3,90

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 377

Ermäßigte ⁽³⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	3,00
Ermäßigte Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	2,00
Kinder ⁽⁴⁾ ganztägig		3,30
Kinder ⁽⁴⁾ halbtägig	ab 12.00 Uhr	2,80
Kinder ⁽⁴⁾ Kurzbadezeit	ab 16.00 Uhr	1,90
Kinder Abendschwimmen	ab 18.00 Uhr	1,20
Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes, pro Schüler		2,30
Kinder bis zum 6. Geburtstag in Begleitung eines Erwachsenen		freier Eintritt

Saisonkarte Strandbad Tristacher See (Tarife inkl. USt.)		
Kategorie		Tarif
Erwachsene ⁽¹⁾		70,00
Senioren ⁽²⁾		56,00
Ermäßigte ⁽³⁾		49,00
Kinder ⁽⁴⁾		35,00
Saisonkabinenmiete		55,00

- Die Saisonkarte Strandbad Tristacher See ist nur für das Strandbad Tristacher See gültig.
- Letzter Einlass 30 Minuten vor Schließung der Badeanlage.
- Familienermäßigung: ab 3 Personen (mindestens eine Person bis zum 15. Geburtstag) erhält die Familie eine Ermäßigung von 10% auf die Einzeleintritte.
- Gruppen mit mindestens 7 Personen erhalten eine Ermäßigung von 10% auf die Eintritte.

1) Personen, die nicht unter die Kategorie Senioren, Ermäßigte oder Kinder fallen.

2) Personen ab 65 Jahre; Ausweispflicht

3) Schüler, die nicht in die Kategorie „Kinder“ fallen und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten bis 24 Jahre, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), Ausweispflicht

4) Kinder ab 6 Jahre, Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen; Kinder bis zum 6. Geburtstag freier Eintritt.

G) Leihgebühren Freibad und Strandbad Tristacher See:

Die Leihgebühren für die Freibad Anlagen Dolomitenbad und Strandbad Tristacher See werden mit Wirksamkeit ab der Sommersaison 2025 wie folgt festgesetzt (Tarife in Euro inkl. USt.):

Leihgegenstand	Tarif
Badetuch	2,00
Kaution Badetuch	10,00
Liegestuhl	3,00
Kaution Liegestuhl	10,00
Sonnenschirm	3,00
Kaution Sonnenschirm	10,00

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 378

H) Sonstige Gebühren Freibad und Strandbad Tristacher See:

Beibehaltung der sonstigen Gebühren für die Freibad Anlagen Dolomitenbad und Strandbad Tristacher See, welche mit Gültigkeit ab 1. Mai 2020 beschlossen wurden (Tarife in Euro inkl. Ust.):

Gegenstand	Tarif
Tischtennis 1 Stunde	2,00
Kaution	10,00
Tischfußball Münzautomat	0,50

II.)

Die nachstehend angeführten Tarife für die **Tennis- und Mehrzweckhalle „Dolomitenhalle“** werden mit Wirksamkeit vom 01.10.2024 wie folgt festgesetzt:

A) Tennis (Tarife in Euro inkl. USt.)

1. Winterhalbjahr

Einzeltarife pro Platz u. Stunde

⇒ Erwachsene	07.00 - 13.00 Uhr	€ 13,00
⇒ Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre	07.00 - 13.00 Uhr	€ 11,50
⇒ Erwachsene	13.00 - 18.00 Uhr	€ 17,50
⇒ Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre	13.00 - 18.00 Uhr	€ 14,00
⇒ Erwachsene	18.00 - 22.00 Uhr	€ 19,00
⇒ Schüler in Klassen während des Sportunterrichtes pro Schüler pauschal	07.00 – 16.00 Uhr	€ 2,30

Abonnementpreise pro Platz und Stunde

⇒ Erwachsene	07.00 - 13.00 Uhr	€ 12,00
⇒ Erwachsene	13.00 - 18.00 Uhr	€ 16,50
⇒ Erwachsene	18.00 - 22.00 Uhr	€ 18,00
⇒ Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	07.00 - 18.00 Uhr	€ 10,00

Jugendpreise

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre gegen Voranmeldung pro Platz und Stunde von	07.00 - 18.00 Uhr	€ 10,00
---	-------------------	---------

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 379

Trainerstunde mit geprüftem Trainer

Trainerstunde mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre gegen Voranmeldung
pro Platz und Stunde von 07.00 - 18.00 Uhr € 10,00

2. Sommerhalbjahr

Platzmiete pro Platz und Stunde im Sommer € 10,00

B) Squash (Tarife in Euro inkl. USt.)

Einzeltarife pro Platz u. Stunde

⇒ 07.00 - 17.00 Uhr € 13,00
⇒ 17.00 - 20.00 Uhr € 17,00
⇒ 20.00 - 22.00 Uhr € 13,00

⇒ Schüler in Klassen
während des Sportunterrichtes
pro Schüler pauschal 07.00 – 16.00 Uhr € 2,30

Einzeltarife

**Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Studenten bis 24 Jahre,
Zivil- und Präsenzdienner pro Platz und Stunde**

⇒ 07.00 - 17.00 Uhr € 12,00
⇒ 17.00 - 20.00 Uhr € 16,00

**Einzeltarif für Mitglieder des Raika Squash-Club Osttirol
pro Platz und Stunde**

⇒ € 11,00

C) Bouldern (Tarife in Euro inkl. USt.)

Einzeltarife für einmalige Benutzung

⇒ Erwachsene € 6,00
⇒ Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Studenten bis 24 Jahre,
Zivil- und Präsenzdienner € 3,00
⇒ Schüler in Klassen
während des Sportunterrichtes
pro Schüler pauschal 07.00 – 16.00 Uhr € 2,30

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 380

Saisonkarten (gültig von Oktober bis April)

⇒ Erwachsene	€ 53,00
⇒ Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Studenten bis 24 Jahre, Zivil- und Präsenzdiener	€ 38,00

III.)

Die nachstehend angeführten Tarife für die **Sportanlage Pustertaler Straße** werden mit Wirksamkeit vom 01.10.2024 wie folgt festgesetzt:

A) Eintrittspreise und Tarife für den WINTERBETRIEB (Tarife in Euro inkl. USt.)

a) Eislaufbetrieb

▪ Erwachsene (Einzeleintritt)	€ 4,30
▪ Kinder bis 6 Jahre	freier Eintritt
▪ Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre (Einzeleintritt)	€ 2,30
▪ Schüler im Unterricht (Einzeleintritt)	€ 2,30
▪ Saisonkarte Erwachsene	€ 40,00
▪ Saisonkarte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 22,00
▪ Verleihgebühr für Eislaufschuhe pro Ausleihung	€ 4,00
▪ Verleihgebühr für Eislaufschuhe für Schüler im Rahmen des Turnunterrichtes	€ 3,00
▪ Kautions pro Verleih	€ 15,00

b) Eishockeyspielbetrieb:

Platzmiete für die Benützung der Kunsteisbahn	
▪ Meisterschaftsspiele (Pauschalsatz pro Spiel)	€ 230,00
▪ Trainingsspiele (Pauschalsatz pro Spiel)	€ 143,00

Trainingseinheiten á 1,5 Stunden:

▪ Erwachsenentraining	€ 104,50
▪ Kinder- Jugendtraining	€ 45,00

B) Eintrittspreise und Tarife für den SOMMERBETRIEB (Tarife in Euro inkl. USt.)

▪ Erwachsene (Einzeleintritt)	€ 1,50
▪ Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Einzeleintritt)	€ 1,00
▪ Schüler im Rahmen des Unterrichts (Einzeleintritt)	€ 1,00

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 381

Diese Tarife gelangen nur zur Einhebung, sofern die Stadtgemeinde Lienz einen Sommerbetrieb führt.

Für Inhaber des Lienzer Sportpasses ist die Benützung der Sportanlage Pustertaler Straße inkludiert.

IV.)

Sportanlage Dolomitenstadion

Die nachstehend angeführten Tarife für die Nutzung des Dolomitenstadion Lienz werden ab dem Jahr 2024 erhöht:

A) Platzmiete für die Benützung des Dolomitenstadion Lienz

	Tarif
▪ Benützungsgebühr pro Tag für Leichtathletik Veranstaltungen	€ 90,00
▪ Benützungsgebühr für Fußballspiel pro Spiel ohne Flutlicht	€ 90,00
▪ Benützungsgebühr für Fußballspiel pro Spiel mit Flutlicht	€ 160,00
▪ Benützungsgebühr für mehrtägige Trainingscamps pro Tag	€ 1.000,00

Ausgenommen von der Entrichtung des Tarifes sind im Vereinsregister gemeldete Lienzer Sportvereine und Schulen.

Hinweis: In den o.a. Tarifen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

B) Dienstleistungen für Sportplätze anderer Gemeinden und Vereine

• Tarif für Aerifizieren mit Hohlspoons pro Sportplatz	€ 1.500,00
• Tarif für Aerifizieren mit Vollspoons pro Sportplatz	€ 750,00
• Tarif für Striegeln des Rasenfeldes pro Sportplatz	€ 250,00
• Tarif für Traktorstunde inkl. Fahrer (Düngen) -	€ 100,00
• Tarif für Regieleistungen Platzwarte -	€ 60,00

Tarife gelten pro Sportplatz bzw. pro Arbeitsstunde.

Hinweis: In den o.a. Tarifen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.06.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Sport- und Freizeitanlagen; Tarifänderungen

Fortsetzung von Seite 382

V.)

Städtische Schulen – Turnsaalbenützung

Der Tarif für die Benützung der Turnhallen an den städtischen Schulen als Beitrag zu den Betriebskosten wird mit Wirksamkeit vom 1. September 2024 mit € 10,00 festgesetzt.

Ausgenommen von der Entrichtung des Tarifes sind im Vereinsregister gemeldete Lienzer Sportvereine und Schulen.

Hinweis: Im o.a. Tarif ist keine Umsatzsteuer enthalten.“

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Sport und Freizeit
Akt an: Sport und Freizeit
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 002450

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Sportclub Red Bull Dolomitenmann; 37. Dolomitenmann (06.09. bis 07.09.2024) – Subventionsbitte

Bezug: Auszug aus Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.06.2024

Der Sportclub Red Bull Dolomitenmann ersucht mit Förderansuchen/Fördervertrag vom 15.05.2024 für die Veranstaltung „37. Dolomitenmann 2024“, welche vom 06.09. bis 07.09.2024 in Lienz stattfindet, um eine Barsubvention in Höhe von € 29.000,00.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2024 für die Gewährung einer Subvention ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um nachfolgende Beschlussfassung.

Die Bürgermeisterin berichtet ergänzend von einer Aufstellung an über die reine Barsubvention hinausgehende Leistungen wie Personal-, Fahrzeug- und Materialeinsatz der Stadtgemeinde und über dessen finanzielle Bewertung als fiktiver Schätzwert analog der Vorjahre.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Sportclub Red Dolomitenmann erhält für die Ausrichtung des 37. Red Bull Dolomitenmann“ vom 06.09. bis 07.09.2024 eine Barsubvention in Höhe von € 29.000,00.

Diese Barsubvention wird unter der Bedingung gewährt, dass die Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Veranstaltung vorgelegt und vom Prüfungsausschuss eingesehen werden kann.

Die Stadtgemeinde Lienz ist im Falle einer kurzfristigen Absage der Veranstaltung schad- und klaglos zu halten. Bereits angefallene Kosten aus Verpflichtungen können nicht auf die Stadtgemeinde Lienz überwältzt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion

Akt an: Stadtamtsdirektion

Nachrichtlich: Finanzen

Stadtmarketing

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 26.06.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 002451

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

GR Paul Meraner, MAS fragt im Zusammenhang mit der angekündigten Sperre der Lueg-Brücke ab 01.01.2025 bei der Bürgermeisterin nach, ob es dazu im Bezirk Gespräche gibt, wie man sich darauf einstellt.

Die Bürgermeisterin informiert über die Behandlung im Tiroler Landtag und einer entsprechenden EntschlieÙung, wonach die Tiroler Landesregierung mit der Kärntner Landesregierung in Abstimmung laufend die Ausweichverkehre beobachten wird und gegebenenfalls Maßnahmen von beiden Seiten gesetzt werden.

GR Paul Meraner, MAS geht davon aus, dass Lienz teilweise ein gewisser Mehrverkehr treffen wird.

Die Bürgermeisterin berichtet über Zählungen, welche ergeben haben, dass es keinen merklichen Mehrverkehr, ausgenommen Ziel-/Quellverkehr, geben wird. Sie kann das auch kaum glauben, wenn man sich den derzeitigen Verkehr anschaut, aus ihrer Sicht ist das aber schwer zu verifizieren. Laut der Bürgermeisterin zielt demnach die EntschlieÙung des Tiroler Landtages darauf ab, dass permanent Zählungen stattzufinden haben und sobald erste Ausweichverkehre merkbar sind, relativ rasch reagiert wird.

* * * * *

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Bürgermeisterin und schließt die Sitzung.

Vollzug: kein Vollzug
Akt an: kein Akt
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

FERTIGUNG

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26. Juni 2024 im Ratsaal des Stadtamtes
(Seite 296 bis einschließlich Seite 386)

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin:

Mag. Vanessa Schlemmer e.h.

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs. 4 TGO 2001

GR Christopher Handl e.h.

GR Mag. (FH) Florian Müller e.h.

Stadt-Amtsdirktor:

Dr. Alban Ymeri e.h.